

**Prüfungsordnung  
für den Bachelor- und Master-Studiengang  
KULTURWIRT  
an der  
Universität Duisburg-Essen  
Vom 30. September 2004**

Verkündungsblatt Jg. 2, 2004 S. 271

geändert durch Ordnung vom 19. April 2007 (Verkündungsblatt S. 231)<sup>1</sup>

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 772), haben die Fakultät 2 - Fakultät für Geisteswissenschaften der Universität Duisburg-Essen sowie die Fakultät 3 - Fakultät für Betriebswirtschaftslehre an der Universität Duisburg-Essen die folgende Prüfungsordnung für den Bachelor- und Master-Studiengang Kulturwirt erlassen:

**Inhaltsübersicht:**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Ziel des Studiums, Zweck der Bachelor- und der Master-Prüfung
- § 2 Bachelor-Grad und Master-Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studiumumfang
- § 4 Berufspraktische Tätigkeiten
- § 5 Zugangsvoraussetzungen zum Studium
- § 6 Allgemeiner Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 7 Leistungspunktesystem
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 10 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 11 Studienbegleitende Prüfungen
- § 12 Klausurarbeiten
- § 13 Mündliche Prüfungen
- § 14 Weitere Prüfungsformen
- § 15 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungen, Bildung der Prüfungsnoten, Bestehen und Nichtbestehen
- § 16 Bildung der Modulnoten
- § 17 Bildung der Fachnoten
- § 18 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

- § 19 Zusatzfächer
- § 20 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 21 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung und der Master-Prüfung, Aberkennung des Bachelor-Grades und des Master-Grades
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten

**II. Bachelor-Prüfung**

- § 23 Gegenstand und Aufbau der Bachelor-Prüfung
- § 24 Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-Prüfung
- § 25 Studienbegleitende Prüfungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs
- § 26 Bachelor-Arbeit
- § 27 Wiederholung der Bachelor-Arbeit
- § 28 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung
- § 29 Bildung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung
- § 30 Zeugnis und Diploma Supplement
- § 31 Bachelor-Urkunde

**III. Master-Prüfung**

- § 32 Gegenstand und Aufbau der Master-Prüfung
- § 33 Voraussetzungen für die Zulassung zur Master-Prüfung
- § 34 Studienbegleitende Prüfungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs
- § 35 Master-Arbeit
- § 36 Wiederholung der Master-Arbeit
- § 37 Bestehen und Nichtbestehen der Master-Prüfung
- § 38 Bildung der Gesamtnote der Master-Prüfung
- § 39 Zeugnis und Diploma Supplement
- § 40 Master-Urkunde

**IV. Schlussbestimmungen**

- § 41 Geltungsbereich
- § 42 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Ziel des Studiums, Zweck der Bachelor- und der Master-Prüfung

(1) Das Studium im Bachelor-Studiengang „Kulturwirt“ soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in einer allgemeinen wissenschaftlichen und berufs-feldbezogenen Ausbildung so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlichem Arbeiten, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Das Studium vermittelt insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten, die dazu dienen, kulturwissenschaftliche Theorie und kulturwissenschaftliche Praxis in eine arbeitsmarktorientierte Berufstätigkeit umzusetzen.

(2) Im Master-Studiengang „Kulturwirt“ sollen die Studierenden neben einer Vertiefung, Optimierung und exemplarischen Spezialisierung der Kenntnisse und Kompetenzen, die mit den in Absatz 1 genannten Ausbildungszielen in Verbindung stehen, zusätzlich die Befähigung zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten erwerben. Das Studium vermittelt insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten, die dazu dienen, komplexen kulturwissenschaftlichen Aufgabenstellungen sowohl in einer ökonomischen Zielen verpflichteten Arbeitswelt als auch in theoretisch-forschungs-orientierten Tätigkeitsfeldern gerecht zu werden.

(3) Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsbefähigenden Abschluss im Bachelor-Studiengang „Kulturwirt“ bzw. innerhalb des konsekutiv aufgebauten Bachelor- und Master-Studiengangs „Kulturwirt“ den ersten berufsbefähigenden Abschluss. Durch die Bachelor-Prüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Die bestandene Bachelor-Prüfung berechtigt zum Studium in einem entsprechenden Master-Studiengang, sofern die weiteren Zugangsvoraussetzungen zum Master-Studiengang erfüllt sind (vgl. § 5 Abs. 6).

(4) Die Master-Prüfung bildet den berufsbefähigenden Abschluss im Master-Studiengang „Kulturwirt“ bzw. innerhalb des konsekutiv aufgebauten Bachelor- und Master-Studiengangs „Kulturwirt“ einen zweiten berufsbefähigenden Abschluss, der die beruflichen Perspektiven im Vergleich zum Bachelor-Abschluss deutlich erweitert. Durch die Master-Prüfung wird festgestellt, ob die Studierenden sich vertiefte fachwissenschaftliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden angeeignet haben, die Zusammenhänge ihres Studienfachs überblicken und die Fähigkeit besitzen, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten und dabei wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse des Studienfachs zur Problemlösung anzuwenden. Die bestandene Master-Prüfung befähigt darüber hinaus zur Promotion und somit zu einer wissenschaftlichen Laufbahn.

### § 2

#### Bachelor-Grad und Master-Grad

(1) Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelor-Prüfung verleiht die Fakultät 2 – Fakultät für Geisteswissenschaften der Universität Duisburg-Essen den Bachelor-Grad "Bachelor of Arts", abgekürzt "B.A."

(2) Nach erfolgreichem Abschluss der Master-Prüfung verleiht die Fakultät 2 – Fakultät für Geisteswissenschaften der Universität Duisburg-Essen den Master-Grad "Master of Arts", abgekürzt "M.A."

### § 3<sup>2</sup>

#### Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang „Kulturwirt“ beträgt drei Jahre einschließlich eines in der Regel neun-, mindestens aber sechswöchigen berufs-feldbezogenen Praktikums und der Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit. Das Lehrangebot im Bachelor-Studiengang „Kulturwirt“ erstreckt sich über drei Jahre. Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen aus dem Pflicht- und Wahlpflichtbereich im Umfang von 92 Semesterwochenstunden (SWS).

(2) Im Bachelor-Studiengang sind auf der Grundlage des Absatz 1 und nach näherer Regelung durch die Studienordnung für den Bachelor- und den Master-Studiengang „Kulturwirt“ ein Propädeutikmodul im Umfang von 6 SWS, drei Grundlagenmodule im Umfang von insgesamt 14 SWS sowie zwei Fachwissenschaften im Umfang von 34 und 36 SWS zu studieren. Als erste Fachwissenschaft ist Betriebswirtschaftslehre verpflichtend. Als zweite Fachwissenschaft können gewählt werden:

- Kultur- und Sprachwissenschaft Englisch (Großbritannien einschließlich des Commonwealth, Nordamerika);
- Kultur- und Sprachwissenschaft Französisch;
- Kultur- und Sprachwissenschaft Niederländisch;
- Kultur- und Sprachwissenschaft Spanisch (Spanien und Hispanoamerika);
- Philosophie.

Weiterhin ist ein berufs-feldbezogenes Praktikum gemäß § 4 in Verbindung mit einem Begleitseminar im Umfang von 2 SWS zu absolvieren.

(3) Die Regelstudienzeit im Master-Studiengang „Kulturwirt“ beträgt zwei Jahre einschließlich der Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit. Das Lehrangebot im Master-Studiengang „Kulturwirt“ erstreckt sich über zwei Jahre. Das Studium umfasst je nach Wahl des Vertiefungsfachs Lehrveranstaltungen aus dem Pflicht- und Wahlpflichtbereich im Umfang von 62 oder 66 Semesterwochenstunden (SWS).

(4) Im Master-Studiengang sind auf der Grundlage des Absatz 3 und nach näherer Regelung durch die Studienordnung für den Bachelor- und den Master-Studiengang „Kulturwirt“ das Interdisziplinäre Modul „Kulturtheorien und Kulturgeschichte“ im Umfang von 8 SWS, ein Vertiefungsfach im Umfang von 32 oder 36 SWS (davon 12 SWS im Rahmen des obligatorischen Auslandsstudiums im dritten Semester), ein Nebenfach im Umfang von 14 SWS sowie ein Zusatzmodul im Umfang von 8 SWS (im Rahmen des obligatorischen Auslandsstudiums im dritten Semester) zu absolvieren. Als Vertiefungsfach im Rahmen des Master-Studiengangs "Kulturwirt" kann nur ein Fach gewählt werden, das im vorangegangenen Bachelor-Studiengang studiert worden ist. Als Nebenfach kann grundsätzlich nur das andere im vorangegangenen Bachelor-Studiengang studierte Fach gewählt werden. Auf Antrag der oder des Studierenden kann der Prüfungsausschuss genehmigen, dass als Nebenfach eine im Bachelor-Studiengang „Kulturwirt“ nicht studierte Fremdsprache (Englisch, Französisch, Niederländisch oder Spanisch) gewählt wird.

(5) In der Studienordnung für den Bachelor- und den Master-Studiengang „Kulturwirt“ sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Studierenden im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgewogenen Verhältnis zur selbstständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes stehen.

#### § 4

##### Berufspraktische Tätigkeiten

Während des Studiums im Bachelor-Studiengang „Kulturwirt“ erfolgt eine berufspraktische Tätigkeit (berufsfeldbezogenes Praktikum) im Umfang von in der Regel neun, mindestens aber sechs Wochen. Sie ist spätestens bei der Anmeldung zur Bachelor-Arbeit nachzuweisen. Das berufsfeldbezogene Praktikum ist in der Regel zusammenhängend zu absolvieren. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

#### § 5

##### Zugangsvoraussetzungen zum Studium

(1) Für die Aufnahme des Studiums im Bachelor-Studiengang „Kulturwirt“ sind Kenntnisse in zwei Fremdsprachen im Umfang von jeweils mindestens zwei Jahren Schulunterricht oder auf andere Weise erworbene gleichwertige Sprachkenntnisse nachzuweisen. In der Regel erfolgt dieser Nachweis durch den entsprechenden Vermerk im Zeugnis der Hochschulreife oder der Fachhochschulreife, durch Bescheinigungen über den erfolgreichen Besuch gleichwertiger Sprachkurse oder durch Bescheinigungen über das Vorhandensein gleichwertiger Sprachkenntnisse. Studierende, die einen solchen Nachweis bei der Einschreibung nicht erbringen, müssen dies spätestens mit der Anmeldung zur ersten studienbegleitenden Prüfung im dritten Fachsemester nachholen. Nähere Regelungen trifft der Prüfungsausschuss.

(2) Für das Studium einer geisteswissenschaftlichen Fachwissenschaft im Rahmen des Bachelor-Studiengangs „Kulturwirt“ gemäß § 3 Abs. 2 bestehen über die Bestimmungen des Absatz 1 hinaus jeweils die in den Absätzen 3 bis 5 genannten weitergehenden Zugangsvoraussetzungen.

(3) Für die Aufnahme des Studiums in der Fachwissenschaft „Kultur- und Sprachwissenschaft Englisch (Großbritannien einschließlich des Commonwealth, Nordamerika)“ werden Sprachkenntnisse im Umfang von mindestens fünf Jahren Schulunterricht im Fach Englisch oder auf andere Weise erworbene gleichwertige Sprachkenntnisse vorausgesetzt. Diese Sprachkenntnisse sind bei der Einschreibung nachzuweisen.

(4) Für die Aufnahme des Studiums in den Fachwissenschaften „Kultur- und Sprachwissenschaft Französisch“, „Kultur- und Sprachwissenschaft Niederländisch“ und „Kultur- und Sprachwissenschaft Spanisch (Spanien und Hispanoamerika)“ werden jeweils Sprachkenntnisse im Umfang eines jeweils zweisemestrigen universitären Sprachkurses Französisch, Niederländisch bzw. Spanisch mit vier Stunden wöchentlichem Unterricht pro Semester oder auf andere Weise erworbene gleichwertige Sprachkenntnisse vorausgesetzt. Diese müssen zu Beginn des Studiums durch erfolgreiche Teilnahme an einem Einstufungstest, spätestens jedoch mit der Anmeldung zur ersten studienbegleitenden Prüfung im dritten Fachsemester nachgewiesen werden. Bei Nichtvorhandensein solcher Sprachkenntnisse ist die Teilnahme an einem entsprechenden Anfänger- und Fortgeschrittenenkurs parallel zum Studium in den ersten beiden Fachsemestern möglich. Diese Kurse sind nicht Bestandteile des Bachelor-Studiengangs „Kulturwirt“.

(5) Für die Aufnahme des Studiums in der Fachwissenschaft „Philosophie“ werden Sprachkenntnisse im Umfang von mindestens fünf Jahren Schulunterricht im Fach Englisch oder auf andere Weise erworbene gleichwertige Sprachkenntnisse vorausgesetzt. Der Nachweis ist spätestens mit der Anmeldung zur ersten studienbegleitenden Prüfung im dritten Fachsemester zu erbringen.

(6) Für die Aufnahme des Studiums im Master-Studiengang „Kulturwirt“ muss die oder der Studierende bei der Einschreibung nachweisen, dass sie oder er im Rahmen des Bachelor-Studiengangs „Kulturwirt“ in derjenigen Fachwissenschaft, die als Vertiefungsfach im Master-Studiengang gewählt wird, mindestens die Fachnote "gut" oder das entsprechende ECTS-Äquivalent erhalten hat. Gleiches gilt für das Studium des fortgeführten Nebenfaches „Betriebswirtschaftslehre“. Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden.

#### § 6

##### Allgemeiner Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus den in § 25 ausgewiesenen Prüfungen in den zugeordneten Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs sowie der Bachelor-Arbeit gemäß § 26. Die Bachelor-Prüfung soll in der Regel mit Beendigung des dritten Studienjahres des Bachelor-Studiengangs „Kulturwirt“ abgeschlossen sein.

(2) Die Master-Prüfung besteht aus den in § 34 ausgewiesenen Prüfungen in den zugeordneten Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs sowie der Master-Arbeit gemäß § 35. Die Master-Prüfung soll in der Regel mit Beendigung des zweiten Studienjahres des Master-Studiengangs „Kulturwirt“ abgeschlossen sein.

(3) Die Prüfungen im Bachelor- und im Master-Studiengang „Kulturwirt“ erfolgen mit Ausnahme der das Studium abschließenden Bachelor-Arbeit bzw. Master-Arbeit studienbegleitend. Näheres regelt § 11.

(4) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-Prüfung sind in § 24, für die Zulassung zur Master-Prüfung in § 33 geregelt.

(5) Die Fakultät für Geisteswissenschaften stellt durch die Studienordnung für den Bachelor- und den Master-Studiengang „Kulturwirt“ und durch das Lehrangebot sicher, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeiten gemäß § 3 Abs. 1 bzw. § 3 Abs. 3 abgeschlossen werden kann.

## **§ 7**

### **Leistungspunktesystem**

(1) Das Leistungspunktesystem (Credit Point System) dient der Erfassung der von den Studierenden studienbegleitend erbrachten Leistungen. Jede Lehrveranstaltung ist mit Anrechnungspunkten (Credits) versehen, die dem jeweils erforderlichen Studienaufwand entsprechen. Zielsetzungen und Inhalte der Lehrveranstaltungen werden in geeigneter Form schriftlich festgelegt.

(2) Anrechnungspunkte (Credits) werden nur für Lehrveranstaltungen vergeben, wenn die mit dieser Lehrveranstaltung verbundene Prüfung erfolgreich absolviert worden ist. Für jede erforderliche Prüfung und die dazu gehörenden Lehrveranstaltungen können nur einmal Anrechnungspunkte (Credits) erworben werden.

(3) Für jeden Studierenden im Bachelor- und im Master-Studiengang „Kulturwirt“ wird ein Punktekonto zur Dokumentation der erbrachten Leistungen bei den Akten des Prüfungsausschusses eingerichtet. Im Falle einer bestandenen Prüfung wird die Zahl der entsprechenden Anrechnungspunkte (Credits) diesem Konto gutgeschrieben. Das Konto weist weiterhin die im Zuge der Prüfungen erworbenen Noten (Grade Points) und die gemäß Absatz 8 gebildeten Leistungspunkte (Credit Points) aus. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten können die Studierenden jederzeit in den Stand ihrer Konten Einblick nehmen.

(4) Die Anrechnungspunkte (Credits) werden nach dem Standard ECTS (European Credit Transfer System = Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen) vergeben. Ein Anrechnungspunkt (Credit) entspricht dabei einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand (Work Load) von 30 Stunden. Für die Vergabe von Anrechnungspunkten (Credits) werden alle mit einer Lehrveranstaltung bzw. einer Prüfung verbundenen studienbezogenen Tätigkeiten einbezogen. Mit den Anrechnungspunkten (Credits) ist keine qualitative Bewertung der Studienleistungen verbunden.

(5) Pro Studienjahr sollen 60 Anrechnungspunkte (Credits) erworben werden. Studierende, die im ersten Studienjahr des Bachelor-Studiengangs oder des Master-Studiengangs weniger als 45 Anrechnungspunkte (Credits) erworben haben, müssen an einer fachbezogenen Studienberatung teilnehmen.

(6) Im Bachelor-Studiengang „Kulturwirt“ sind insgesamt 180 Anrechnungspunkte (Credits) zu erwerben. Davon entfallen

- 155 Anrechnungspunkte auf die studienbegleitenden Prüfungen in den zugeordneten Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs gemäß § 25;
- 13 Anrechnungspunkte auf das berufsfeldbezogene Praktikum gemäß § 4;
- 12 Anrechnungspunkte auf die Bachelor-Arbeit gemäß § 26.

(7) Im Master-Studiengang „Kulturwirt“ sind insgesamt 120 Anrechnungspunkte (Credits) zu erwerben. Davon entfallen

- 96 Anrechnungspunkte auf die studienbegleitenden Prüfungen in den zugeordneten Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs gemäß § 34;
- 24 Anrechnungspunkte auf die Master-Arbeit gemäß § 35.

(8) Um neben der quantitativen Studienleistung auch die individuelle qualitative Studienleistung der oder des Studierenden auszudrücken, werden die den Lehrveranstaltungen zugeordneten studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 15 bewertet. Aus den in den Prüfungen erzielten Noten (Grade Points) und den dazu gehörenden Anrechnungspunkten (Credits) werden die Leistungspunkte (Credit Points) berechnet. Dazu werden die für eine erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltung vergebenen Anrechnungspunkte (Credits) mit der in der jeweils dazugehörenden Prüfung erzielten Note (Grade Point) multipliziert.

(9) Die Berechnung der gewichteten Durchschnittsnote (Grade Point Average, GPA) eines Moduls erfolgt gemäß § 16. Die Berechnung der gewichteten Durchschnittsnote einer Fachwissenschaft (Fachnote) im Rahmen des Bachelor-Studiengangs „Kulturwirt“ sowie des Vertiefungs- und des Nebenfachs im Rahmen des Master-Studiengangs „Kulturwirt“ erfolgt gemäß § 17. Die Berechnung der gewichteten Durchschnittsnote der Bachelor-Prüfung wird gemäß § 29 und die Berechnung der gewichteten Durchschnittsnote der Master-Prüfung gemäß § 38 durchgeführt.

## **§ 8**

### **Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen weiteren prüfungsbezogenen Aufgaben bildet die Fakultät für Geisteswissenschaften einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Pro-

fessorinnen und Professoren, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe vom Fakultätsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters Vertreterinnen und Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne und legt die Verteilung der Noten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und für den Bericht an den Fakultätsrat.

(5) Die oder der Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuss ein. Sie oder er muss ihn einberufen, wenn es von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Geisteswissenschaften verlangt wird.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen nicht mit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht-öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht bereits aufgrund eines öffentlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, sind sie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung von berufspraktischen Tätigkeiten als berufs-

feldbezogenes Praktikum gemäß § 4 sowie über Widersprüche gegen hierbei getroffene Entscheidungen. Er kann die Anerkennung von berufspraktischen Tätigkeiten auch einem Praktikantenamt übertragen.

## **§ 9**

### **Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder in äquivalenten Studiengängen an in- oder ausländischen Hochschulen mit ECTS-Bewertung werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden und nicht Absatz 1 entsprechen, werden auf Antrag anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums im Bachelor-Studiengang bzw. im Master-Studiengang „Kulturwirt“ an der Universität Duisburg-Essen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und eine Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und Verbundstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten und Verbundstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an anderen Bildungseinrichtungen erbracht worden sind, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachschulen, Ingenieurschulen und Offizierhochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung am Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in einem Wahlfach erbracht worden sind, das als Fachwissenschaft im Bachelor-Studiengang „Kulturwirt“ gewählt werden kann, werden als Studienleistungen anerkannt, sofern die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung am Oberstufenkolleg an der Universität Bielefeld in einem Studienfach erbracht worden sind, das als Fachwissenschaft im Bachelor-Studiengang „Kulturwirt“ gewählt werden kann, können als Studienleistungen anerkannt wer-

den, sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit dem Oberstufenkolleg an der Universität Bielefeld besteht und sofern die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

(5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 Hochschulgesetz berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(6) Zuständig für Anerkennungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.

(7) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen anerkannt, so sind, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, die Noten zu übernehmen und erforderlichenfalls die entsprechenden Anrechnungspunkte gemäß § 25 bzw. § 34 zu vergeben. Die übernommenen Noten sind in die Berechnung von Modulnoten gemäß § 16, von Fachnoten gemäß § 17 und der Gesamtnoten gemäß § 29 bzw. § 38 einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Diese Bewertung wird nicht in die Berechnung der Note und der Gesamtnote einbezogen. Die Anerkennung wird im Zeugnis mit Fußnote gekennzeichnet.

(8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben dem Prüfungsausschuss die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## **§ 10**

### **Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern dürfen nur Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Lehrbeauftragte, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestellt werden, die mindestens die entsprechende Bachelor- bzw. Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelor- bzw. Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer wird in der Regel die oder der Lehrende gemäß Absatz 1 Satz 1 bestellt, die oder der für die der entsprechenden Prüfung zugrunde liegenden Lehrveranstaltungen verantwortlich ist.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(4) Die Studierenden können für die Bachelor-Arbeit und für die Master-Arbeit jeweils die erste Prüferin oder den ersten Prüfer (Betreuerin oder Betreuer) vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

(5) Für die Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 8 Abs. 8 Satz 2 und 3 entsprechend.

## **§ 11**

### **Studienbegleitende Prüfungen**

(1) Studienbegleitende Prüfungen dienen dem zeitnahen Nachweis des erfolgreichen Erwerbs der in einer Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten. Im Rahmen dieser Prüfungen sollen die Studierenden zeigen, dass sie die Zusammenhänge des jeweiligen Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen.

(2) Die Prüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern gemäß § 25 und § 34 finden lehrveranstaltungsbezogen statt. Geprüft werden die Inhalte der jeweiligen Lehrveranstaltungen. Eine studienbegleitende Prüfung muss in der Regel innerhalb des Semesters abgelegt und abgeschlossen werden, in dem diejenige Lehrveranstaltung, auf die sich die Prüfung bezieht, stattfindet; Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen.

(3) Studienbegleitende Prüfungen werden in schriftlicher Form als Klausur gemäß § 12, in mündlicher Form gemäß § 13 oder in anderer Form gemäß § 14 abgelegt. Über die Form der jeweils zu erbringenden Prüfungsleistung und die gegebenenfalls diesbezüglich zu erbringenden Voraussetzungen entscheidet und informiert die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Bestehen innerhalb eines Moduls für die Studierenden Wahlmöglichkeiten bezüglich der Form der jeweils zu erbringenden Prüfungsleistung, informiert die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer über diese Wahlmöglichkeiten. Er oder sie informiert ferner über die daraus gegebenenfalls resultierenden Einschränkungen in Bezug auf die übrigen zu erbringenden Prüfungsleistungen. Eine Entscheidung der oder des Studierenden gemäß Satz 3 muss spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters gemeinsam mit der Anmeldung zur Prüfung gemäß Absatz 5 beim Prüfungsausschuss erfolgen.

(4) Die Termine für die Prüfungen, die gemäß § 12 oder § 13 durchgeführt werden, werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt und gemeinsam mit den Namen der jeweiligen Prüferinnen und Prüfer spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters durch Aushang am Schwarzen Brett des Prüfungsausschusses bekannt gegeben. Sofern für Prüfungen im Wahlpflichtbereich keine eindeutig benannten Lehrveranstaltungen und damit zusammenhängende Prüfungsgebiete ausgewiesen sind, können die Studierenden die entsprechenden studienbegleitenden Prüfungen im Zusammenhang mit hierzu als geeignet ausgewiesenen Lehrveranstaltungen nach Maßgabe des vorhandenen Lehrangebots erbringen. Die Ankündigung entsprechender Prüfungstermine erfolgt gemäß Satz 1. Die Informationspflicht bezüglich der Prüfungstermine obliegt den Studierenden.

(5) Die Anmeldung zu jeder einzelnen studienbegleitenden Prüfung muss jeweils schriftlich und spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters beim Prüfungsausschuss erfolgen. Die erstmalige Anmeldung zu einer Prüfung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Prüfung nach § 24 bzw. mit dem Antrag auf Zulassung zur Master-Prüfung gemäß § 33 zu verbinden.

(6) Über die Hilfsmittel, die zur Erbringung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung benutzt werden dürfen, entscheidet und informiert die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer.

(7) Studienbegleitende Prüfungen gemäß § 25 und § 34 können vor Ablauf der dort festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(8) Macht die oder der Studierende durch die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, an einer Prüfung in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilzunehmen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden zu gestatten, gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu erbringen.

#### **§ 12 Klausurarbeiten**

(1) In Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über das notwendige Grundlagenwissen verfügen und auf der Basis dieses Wissens in begrenzter Zeit und mit den zugelassenen Hilfsmitteln ein Problem aus dem Bereich der Inhalte der betreffenden Lehrveranstaltung mit den geläufigen Methoden ihres Faches erkennen und Wege zu seiner Lösung finden können.

(2) Klausurarbeiten haben einen zeitlichen Umfang von 30 Minuten bis 120 Minuten. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen.

(3) Jede Klausurarbeit wird nach dem Bewertungsschema in § 15 Abs. 1 von derjenigen Prüferin oder demjenigen Prüfer bewertet, die oder der für die Durchführung der betreffenden Lehrveranstaltung und der Klausur verantwortlich ist. Die Kriterien der Prüfungsbewertung sollen offen gelegt werden. Für eine gegebenenfalls erforderliche zweite Wiederholungsprüfung findet § 18 Abs. 4 Anwendung.

(4) Das Bewertungsverfahren darf in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung einer Klausur ist dem Prüfungsausschuss unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

#### **§ 13 Mündliche Prüfungen**

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über breites Grundlagenwissen verfügen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer Prüferin oder einem Prüfer und in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines Beisitzers als Einzelprüfung abgelegt. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Vor der Festsetzung der Note nach dem Bewertungsschema in § 15 Abs. 1 ist die Beisitzerin oder der Beisitzer zu hören. Für eine gegebenenfalls erforderliche zweite Wiederholungsprüfung findet § 18 Abs. 4 Anwendung.

(3) Mündliche Prüfungen dauern je Studierender oder Studierenden mindestens 10 Minuten und höchstens 30 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Die Bewertung einer mündlichen Prüfung ist dem Prüfungsausschuss zusammen mit dem Protokoll innerhalb von einer Woche nach dem Termin der Prüfung schriftlich zuzuleiten.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

#### **§ 14 Weitere Prüfungsformen**

(1) Weitere gemäß § 11 Abs. 3 im Bachelor- und im Master-Studiengang „Kulturwirt“ zugelassene Prüfungsformen neben den als Semesterabschlussprüfungen zugelassenen Klausuren (vgl. § 12) und mündlichen Prüfungen (vgl. § 13) sind:

- Seminarvorträge,
- Hausarbeiten,
- sonstige schriftliche Ausarbeitungen.

Für die Bewertung gilt § 15 entsprechend. Die Bewertung einer solchen Prüfung ist dem Prüfungsausschuss unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen; bei studienbegleitenden Prüfungen, die aus mehreren eng begrenzten Prüfungsleistungen gemäß Satz 1 bestehen, ist die Bewertung aller entsprechenden Prüfungsleistungen dem Prüfungsausschuss unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens der letzten Prüfungsleistung schriftlich mitzuteilen. Für eine gegebenenfalls erforderliche zweite Wiederholungsprüfung findet § 18 Abs. 4 Anwendung.

(2) In einem Seminarvortrag soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er im Rahmen einer Lehrveranstaltung ein allgemeines oder spezielles Thema oder Problem innerhalb einer begrenzten Zeit selbstständig vorbereiten sowie strukturiert, kohärent und in der Regel frei vor einer Gruppe präsentieren kann. Seminarvorträge werden im Rahmen der betreffenden Lehrveranstaltung als Einzel- oder als Gruppenvortrag präsentiert und sollen je Studierenden oder Studierenden mindestens 10 Minuten und höchstens 45 Minuten dauern.

(3) In einer schriftlichen Hausarbeit soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, zu einer eng begrenzten Themenstellung eigenständig Informationen zu recherchieren, Probleme kritisch zu reflektieren, Gedanken systematisch zu strukturieren sowie Inhalte formal korrekt und sprachlich angemessen darzustellen. Schriftliche Hausarbeiten sollen in der Regel zwischen fünf und zwanzig gedruckte Seiten im DIN A4-Format umfassen.

(4) In einer sonstigen schriftlichen Ausarbeitung (Essay, Protokoll, Vor- oder Nachbereitungen) soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er eng begrenzte Fragestellungen innerhalb einer festgesetzten Zeit sachgerecht bearbeiten kann. Sonstige schriftliche Ausarbeitungen sollen in der Regel zwischen zwei und fünf gedruckte Seiten im DIN A4-Format umfassen.

### § 15

#### **Bewertung der studienbegleitenden Prüfungen, Bildung der Prüfungsnoten, Bestehen und Nichtbestehen**

(1) Die Noten für die einzelnen studienbegleitenden Prüfungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung der Leistungen Zwischenwerte innerhalb der Grenzen von 1,0 und 4,0 gebildet werden.

(2) Bei studienbegleitenden Prüfungen, die aus mehreren eng begrenzten Prüfungsleistungen gemäß § 14 bestehen, geht die Bewertung jeder einzelnen Prüfungsleistung in die Bewertung der gesamten studienbegleitenden Prüfung entsprechend des mit der jeweiligen Prüfungsleistung verbundenen Anteils am Aufwand für die gesamte studienbegleitende Prüfung ein.

(3) Wird eine studienbegleitende Prüfung von mehreren Prüferinnen und Prüfern bewertet, dann errechnen sich die Noten aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(4) Eine studienbegleitende Prüfung ist bestanden, wenn sie mit "ausreichend (4,0)" oder besser bewertet wurde. Für bestandene Prüfungen werden der oder dem Studierenden die vorgesehenen Anrechnungspunkte (Credits) für die der Prüfung zugrunde liegenden Lehrveranstaltung zugesprochen. Die Anzahl der jeweils zu vergebenden Anrechnungspunkte regeln § 25 bzw. § 34.

(5) Eine studienbegleitende Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn diese mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 18 ausgeschöpft sind. In diesem Fall ist auch die Bachelor-Prüfung bzw. die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden.

### § 16

#### **Bildung der Modulnoten**

(1) Ein Modul ist erfolgreich absolviert, wenn alle zu diesem Modul gehörenden lehrveranstaltungsbezogenen studienbegleitenden Prüfungen in den zugeordneten Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs gemäß § 25 bzw. § 34 bestanden sind.

(2) Modulnoten werden als gewogene Durchschnittsnoten (Grade Point Averages, GPA) berechnet.

(3) Zur Berechnung der Modulnoten werden zunächst gemäß § 7 Abs. 8 die Leistungspunkte (Credit Points) für die einzelnen zu diesem Modul gehörenden studienbegleitend geprüften Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs gemäß § 25 bzw. § 34 bestimmt. Die Summe aller innerhalb eines Moduls erzielten Leistungspunkte (Credit Points) dividiert durch die Summe aller innerhalb eines Moduls erworbenen Anrechnungspunkte (Credits) ergibt die gewogene Durchschnittsnote (Grade Point Average, GPA) eines Moduls. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Im Übrigen gilt § 15 entsprechend.



(4) Den Modulnoten werden zusätzlich zur Benotung gemäß Absatz 3 folgende ECTS-Grade zugeordnet:

1,0 bis 1,4	=	A	=	Excellent
1,5 bis 1,9	=	B	=	Very Good
2,0 bis 2,5	=	C	=	Good
2,6 bis 3,5	=	D	=	Satisfactory
3,6 bis 4,0	=	E	=	Sufficient
über 4,0	=	F	=	Fail

### **§ 17 Bildung der Fachnoten**

(1) Für die Bewertung der insgesamt innerhalb einer Fachwissenschaft des Bachelor-Studiengangs sowie der insgesamt innerhalb des Vertiefungs- und des Nebenfachs im Master-Studiengang erbrachten Leistungen wird jeweils eine Fachnote gebildet, die sich aus den Noten der im Rahmen des Studiums dieser Fachwissenschaft bzw. dieses Vertiefungs- oder Nebenfaches absolvierten studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 25 bzw. § 34 zusammensetzt.

(2) Die Berechnung der Fachnoten erfolgt nach dem gleichen Prinzip wie die Berechnung der Modulnoten. § 16 Abs. 2 und Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Der Fachnote werden zusätzlich zur Benotung gemäß Absatz 2 ECTS-Grade entsprechend § 16 Abs. 4 zugeordnet.

### **§ 18<sup>3</sup> Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen**

(1) Studienbegleitende Prüfungen gemäß § 25 und § 34 können zweimal wiederholt werden.

(2) Für die Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfung ist von der oder dem Studierenden nach Möglichkeit der jeweils nächste mögliche Prüfungstermin wahrzunehmen. Der Prüfungsausschuss hat zu gewährleisten, dass jede studienbegleitende Prüfung in jedem Semester mindestens einmal angeboten wird.

(3) Die Form einer Wiederholungsprüfung kann sich von der Form der wiederholten Prüfung unterscheiden. Dabei ist zu gewährleisten, dass der mit der Wiederholungsprüfung verbundene Aufwand dem der vorangegangenen Prüfung entspricht und somit diese Wiederholungsprüfung im Falle ihres Bestehens mit dem gleichen Gewicht in die Berechnung von Modul-, Fach-, und Gesamtnoten eingeht wie die vorangegangene Prüfung im Falle ihres Bestehens.

(4) Die zweite und somit letztmögliche Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfung wird grundsätzlich von zwei Prüferinnen und Prüfern bewertet. Sofern die Form einer Prüfung gemäß Satz 1 eine mündliche Prüfung ist, wird diese vor zwei Prüferinnen und Prüfern abgelegt. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Die Bewertung einer zweiten Wiederholungsprüfung erfolgt gemäß § 15. Von diesem

Verfahren kann nur aus zwingenden Gründen und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen.

### **§ 19 Zusatzfächer**

(1) Die oder der Studierende kann sich über den Pflicht- und den Wahlpflichtbereich hinaus in weiteren Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis einer Prüfung in einem solchen Zusatzfach wird bei der Feststellung von Modulnoten, von Fachnoten und der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

### **§ 20 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfung gilt als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne die vorherige Angabe triftiger Gründe versäumt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Studierende können sich bis spätestens eine Woche vor dem Termin einer studienbegleitenden Prüfung, die als Semesterabschlussprüfung gemäß § 12 in Form einer Klausur oder gemäß § 13 in Form einer mündlichen Prüfung durchgeführt wird, ohne Angabe von Gründen schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung abmelden.

(3) Ist die oder der Studierende durch Krankheit verhindert, an einer Prüfung teilzunehmen, und hat sie oder er die Prüfungsunfähigkeit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachgewiesen, dann wird der Versuch nicht gewertet. Sie oder er kann in diesem Fall den nächsten angebotenen Prüfungstermin wahrnehmen. Die Vorlage des Attestes muss unverzüglich, grundsätzlich innerhalb von drei Werktagen nach dem Termin der Prüfung, beim Prüfungsausschuss erfolgen. Bezüglich der Gründe für die Nichtteilnahme an Prüfungen oder für die Nichteinhaltung von Bearbeitungszeiten gemäß Absatz 1 steht einer Krankheit der oder des Studierenden die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(4) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis ihrer oder seiner Leistung durch Täuschung, Plagiat oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet. Die Feststellung wird von der oder dem jeweiligen Prüferin oder Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüferin oder Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der

Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die oder der betroffene Studierende kann innerhalb von 14 Tagen nach einer Entscheidung gemäß Absatz 4 Satz 1 und Satz 3 vom Prüfungsausschuss eine Überprüfung dieser Entscheidung verlangen. Vom Prüfungsausschuss getroffene Entscheidungen, die die Studierende oder den Studierenden belasten, sind ihr oder ihm schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 21**

#### **Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung und der Master-Prüfung, Aberkennung des Bachelor-Grades und des Master-Grades**

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ist ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der verliehene Grad abzuerkennen und die ausgehändigte Urkunde ist einzuziehen.

### **§ 22**

#### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines halben Jahres nach Abschluss einer auf eine oder mehrere Lehrveranstaltungen bezogenen Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre jeweiligen schriftlichen Prüfungsleistungen gewährt. Entsprechendes gilt auch für die Bachelor- und Master-Arbeit.

## **II. Bachelor-Prüfung**

### **§ 23**

#### **Gegenstand und Aufbau der Bachelor-Prüfung**

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus

1. den in § 25 ausgewiesenen studienbegleitenden Prüfungen in den zugeordneten Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs;
2. der Bachelor-Arbeit gemäß § 26.

(2) Die in Absatz 1 Nr. 1 genannten Prüfungen beziehen sich jeweils auf eine Lehrveranstaltung. Die den Prüfungen zugrunde liegenden Lehrveranstaltungen sind gemäß § 25 in Modulen zusammengefasst.

### **§ 24**

#### **Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-Prüfung**

(1) Zur Bachelor-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Universität Duisburg-Essen für den Bachelor-Studiengang „Kulturwirt“ eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 Hochschulgesetz als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.

(2) Kann eine gemäß § 5 erforderliche Zugangsvoraussetzung zum Studium erst zu einem späteren Zeitpunkt nachgewiesen werden, erfolgt die Zulassung zur Bachelor-Prüfung unter Vorbehalt des Nachweises der jeweiligen Zugangsvoraussetzung. Die oder der Studierende hat im Falle des § 5 Abs. 1 Satz 3, des § 5 Abs. 4 Satz 2 oder des § 5 Abs. 5 Satz 2 spätestens bei der Anmeldung zur ersten Fachprüfung im dritten Fachsemester nachzuweisen, dass die in § 5 genannten Zugangsvoraussetzungen nachträglich erworben worden sind; anderenfalls ist eine gegebenenfalls unter Vorbehalt erteilte Zulassung zur Bachelor-Prüfung unwirksam.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Prüfung muss in schriftlicher Form und spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des ersten Fachsemesters beim Prüfungsausschuss erfolgen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzung,
2. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits eine Bachelor-Prüfung in dem gleichen oder einem gleichartigen Studiengang oder eine Diplom-Vorprüfung, eine Diplomprüfung, eine Zwischenprüfung oder eine Magisterprüfung in einem gleichartigen Studiengang endgültig nicht bestanden hat und ob sie oder er sich bereits in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(4) Kann eine nach Absatz 2 erforderliche Unterlage nicht in der vorgeschriebenen Weise beigefügt werden, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Die Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen ist zu verweigern, wenn

- a) die in Absatz 1 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist, oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind, oder
- c) die oder der Studierende die Bachelor-Prüfung in einem Bachelor-Studiengang, der dem Bachelor-Studiengang „Kulturwirt“ an der Universität Duisburg-Essen entspricht, an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat, oder
- d) die oder der Studierende sich bereits in einem Prüfungsverfahren in dem gleichen oder einem gleichartigen Studiengang befindet.

(6) Die Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen in der Fachwissenschaft Betriebswirtschaftslehre ist darüber hinaus zu verweigern, wenn die oder der Studierende eine Diplom-Vorprüfung, eine Diplomprüfung oder eine Bachelor-Prüfung in einem Studiengang Betriebswirtschaftslehre oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat.

#### **§ 25<sup>4</sup>**

##### **Studienbegleitende Prüfungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs**

(1) Für die in den nachstehenden Absätzen dargestellten Übersichten über die im Rahmen des Bachelor-Studiengangs „Kulturwirt“ zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs werden folgende Abkürzungen verwendet:

Sem.	=	Semester
P	=	Pflichtmodul / Pflichtlehrveranstaltung
WP	=	Wahlpflichtmodul / Wahlpflichtlehrveranstaltung
V	=	Vorlesung
S	=	Seminar
Ü	=	Übung
GK	=	Grundkurs
LK	=	Lektürekurs
SWS	=	Semesterwochenstunden
Cr.	=	Credits

(2) Von den Studierenden sind innerhalb des Propädeutikums, der Grundlagenmodule und des Begleitseminars zum berufsfeldbezogenen Praktikum studienbegleitende Prüfungen bezogen auf folgende Lehrveranstaltungen zu erbringen:

Modul	Sem.	Lehrveranstaltung / Prüfung	V (SWS)	S (SWS)	Ü (SWS)	Cr.
Propädeutikum „Neue Medien – Grundlagenkenntnisse und praktische Fertigkeiten“ (P)	1	Digitale Medien und Internet (P)	2			2
	1	Präsentation im Internet: Einführung in HTML-Programmierung und WEB-Design (P)			2	4
	1	Mediengestützte Techniken der schriftlichen Darstellung und Dokumentation (P)			2	4
Grundlagenmodul I „Interkulturelle Kommunikation“ (P)	2	Verständigungsprobleme moderner Gesellschaften (P)	2			2
	2	Interkulturelle Kommunikation in der Literatur und im Literaturbetrieb (P)	2			2
	2	Linguistische Grundfragen der Interkulturellen Kommunikation (P)	2			2
Grundlagenmodul II „Sprache und Kultur“ (P)	3	Sprache und Kultur des englischen Sprachraums (WP)	2			4
	3	Sprachen und Kulturen des romanischen Sprachraums (WP)	2			4
	3	Sprache und Kultur des niederländischen Sprachraums und des deutsch-niederländischen Grenzraums (WP)	2			4
Grundlagenmodul III „Gesellschaft“ (P)	2	Grundlagen der Politikwissenschaft (P)	2			2
	2	Grundlagen der Humangeographie: Kultur- und Sozialgeographie (P)	2			2
Berufsfeldbezogenes Praktikum (P)	5	Begleitseminar zum Praktikum (P)		2		3
<b>Summe</b>			<b>16 SWS</b>	<b>2 SWS</b>	<b>4 SWS</b>	<b>31 Cr.</b>
			<b>22 SWS</b>			

Im Grundlagenmodul II “Sprache und Kultur” müssen zwei Veranstaltungen gewählt werden. Es darf keine Veranstaltung zu einer Sprache und Kultur gewählt werden, die auch als Fachwissenschaft gewählt wurde.

(3) gestrichen

(4) Von Studierenden, die im Rahmen des Bachelor-Studiengangs „Kulturwirt“ als Fachwissenschaft gemäß § 3 Abs. 2 „Kultur- und Sprachwissenschaft Englisch (Großbritannien einschließlich des Commonwealth, Nordamerika)“ studieren, sind studienbegleitende Prüfungen bezogen auf folgende Lehrveranstaltungen zu erbringen:

Modul	Sem.	Lehrveranstaltung / Prüfung	V (SWS)	S (SWS)	Ü (SWS)	Cr.
Einführungsmodul „Kultur- und Sprachwissenschaft Englisch I“ (P)	1	Einführung in die Literatur- und Kulturwissenschaft (P)			2	4
	1	Die Epochen der englischen bzw. amerikanischen Literatur und Kultur (P)	2			3
	2	Einführung in die Linguistik (P)			2	4
	2	Linguistische Grundströmungen im 20. Jahrhundert (P)	2			3
Einführungsmodul „Sprachkompetenz I“ (P)	1	Integrated Language Course 1 (P)			2	3
	2	Integrated Language Course 2 (P)			2	3
Aufbaumodul „Kultur- und Sprachwissenschaft Englisch II“ (P)	3	Aufbauseminar Linguistik (P)		2		5
	3	Detaillierte Betrachtung einer Disziplin der Linguistik (P)	2			3
	4	Aufbauseminar Literatur (P)		2		5
	4	Detaillierte Betrachtung einer Epoche der englischen bzw. amerikanischen Literatur und Kultur (P)	2			3
Aufbaumodul „Sprachkompetenz II“ (P)	3	Basic Communication Skills 1 (P)			2	3
	4	Basic Communication Skills 2 (P)			2	3
Vertiefungsmodul „Sprachkompetenz III“ (P)	5	Advanced Communication Skills 1 (P)			2	4
	6	Advanced Communication Skills 2 (P)			2	4
Vertiefungsmodul „Kultur- und Sprachwis- senschaft Englisch mit dem Schwerpunkt Lin- guistik“ (WP)	5	Seminar Landeskunde 1 (WP)		2		3
	6	Seminar Landeskunde 2 (WP)		2		3
	5	Vertiefungsseminar Linguistik 1 (P)		2		4
	6	Vertiefungsseminar Linguistik 2 (P)		2		4
Vertiefungsmodul „Kultur- und Sprachwis- senschaft Englisch mit dem Schwerpunkt Lite- raturwissenschaft“ (WP)	5	Seminar Landeskunde 1 (WP)		2		3
	6	Seminar Landeskunde 2 (WP)		2		3
	5	Vertiefungsseminar Literaturwissen- schaft 1 (P)		2		4
	6	Vertiefungsseminar Literaturwissen- schaft 2 (P)		2		4
<b>Summe</b>			<b>8 SWS</b>	<b>12 SWS</b>	<b>16 SWS</b>	<b>64 (60) Cr.</b>
			<b>36 SWS</b>			

Die oder der Studierende hat im fünften Semester die Wahl zwischen dem Vertiefungsmodul „Kultur- und Sprachwissenschaft Englisch mit dem Schwerpunkt Linguistik“ und dem Vertiefungsmodul „Kultur- und Sprachwissenschaft Englisch mit dem Schwerpunkt Literaturwissenschaft“. Soll die Bachelor-Arbeit (vgl. § 26) in der Fachwissenschaft „Kultur- und Sprachwissenschaft Englisch (Großbritannien einschließlich des Commonwealth, Nordamerika)“ angefertigt werden, muss diese – je nach gewähltem Vertiefungsmodul – entweder aus dem Vertiefungsseminar „Literaturwissenschaft 2“ oder aus dem Vertiefungsseminar „Linguistik 2“ hervorgehen. Wird die Bachelor-Arbeit in der Fachwissenschaft „Kultur- und Sprachwissenschaft Englisch (Großbritannien einschließlich des Commonwealth, Nordamerika)“ angefertigt, wird das mit der Bachelor-Arbeit in Verbindung stehende Vertiefungsseminar hier nicht kreditiert; der damit verbundene Arbeitsaufwand der Studierenden fließt in die Anrechnungspunkte (Credits) für die Bachelor-Arbeit ein.

(5) Von Studierenden, die im Rahmen des Bachelor-Studiengangs „Kulturwirt“ als Fachwissenschaft gemäß § 3 Abs. 2 „Kultur- und Sprachwissenschaft Französisch“ studieren, sind studienbegleitende Prüfungen bezogen auf folgende Lehrveranstaltungen zu erbringen:

Modul	Sem.	Lehrveranstaltung / Prüfung	V (SWS)	S (SWS)	Ü (SWS)	Cr.
Einführungsmodul „Grundlagen der Kultur- und Sprachwis- senschaft Französisch“ (P)	1	Einführung in die französische Landes- wissenschaft (P)			2	2
	1	Einführung in die französische Literatur- wissenschaft (P)			2	4
	1	Einführung in die französische Sprach- wissenschaft (P)			2	4
Aufbaumodul „Landeswissenschaft“ (P)	2	Vorlesung zur Geschichte und Identität Frankreichs (P)	2			3
	2	Vorlesung zur bildenden Kunst und Musik Frankreichs (P)	2			3
	2	Vorlesung zur Politik und Medienland- schaft Frankreichs (P)	2			3
	2	Exkursion zu einem kulturellen Ereignis zur Geschichte / Kunst / Politik Frank- reichs (P)				1
Aufbaumodul „Literaturwissen- schaft I“ (P)	3	Vorlesung zur französischen Literatur- wissenschaft (P)	2			4
	4	Proseminar zur französischen Literatur- wissenschaft (P)		2		4
Aufbaumodul „Sprachwissen- schaft I“ (P)	3	Vorlesung zur französischen Sprachwis- senschaft (P)	2			4
	4	Proseminar zur französischen Sprach- wissenschaft (P)		2		4
Einführungsmodul „Sprachpraxis I“ (P)	3	Schriftliche Sprachpraxis (P)			2	3
	4	Mündliche Sprachpraxis (P)			2	3
Aufbaumodul „Sprachpraxis II“ (P)	5	Wirtschaftssprache schriftlich (P)			2	4
	5	Wirtschaftssprache mündlich (P)			2	3
Vertiefungsmodul „Literaturwissen- schaft II“ (WP)	5	Vorlesung zur französischen Literatur- wissenschaft (P)	2			4
	6	Hauptseminar zur französischen Litera- turwissenschaft (P)		2		4
Vertiefungsmodul „Sprachwissen- schaft II“ (WP)	5	Vorlesung zur französischen Sprachwis- senschaft (P)	2			4
	6	Hauptseminar zur französischen Sprachwissenschaft (P)		2		4
Vertiefungsmodul „Sprachpraxis III“ (P)	6	Sprache und Internet (P)			2	4
	6	Mediensprache und Textpräsentation (P)			2	3
<b>Summe</b>			<b>12 SWS</b>	<b>6 SWS</b>	<b>18 SWS</b>	<b>64 (60) Cr.</b>
			<b>36 SWS</b>			

Die oder der Studierende hat im fünften Semester die Wahl zwischen dem Vertiefungsmodul „Literaturwissenschaft II“ und dem Vertiefungsmodul „Sprachwissenschaft II“. Soll die Bachelor-Arbeit (vgl. § 26) in der Fachwissenschaft „Kultur- und Sprachwissenschaft Französisch“ angefertigt werden, muss diese – je nach gewähltem Vertiefungsmodul – entweder aus dem Hauptseminar zur französischen Literaturwissenschaft oder aus dem Hauptseminar zur französischen Sprachwissenschaft hervorgehen. Wird die Bachelor-Arbeit in der Fachwissenschaft „Kultur- und Sprachwissenschaft Französisch“ angefertigt, wird das mit der Bachelor-Arbeit in Verbindung stehende Hauptseminar hier nicht kreditiert; der damit verbundene Arbeitsaufwand der Studierenden fließt in die Anrechnungspunkte (Credits) für die Bachelor-Arbeit ein.

(6) Von Studierenden, die im Rahmen des Bachelor-Studiengangs „Kulturwirt“ als Fachwissenschaft gemäß § 3 Abs. 2 „Kultur- und Sprachwissenschaft Niederländisch“ studieren, sind studienbegleitende Prüfungen bezogen auf folgende Lehrveranstaltungen zu erbringen

Modul	Sem.	Lehrveranstaltung / Prüfung	V (SWS)	S (SWS)	Ü (SWS)	Cr.
Einführungsmodul „Kultur- und Literaturwissenschaft I“ (P)	1	Einführung in die Kultur- und Literaturwissenschaft (P)		2		4
	2	Seminar zu den Hauptepochen der niederländischen und flämischen Literatur und Kultur (P)		2		3
Einführungsmodul „Sprachwissenschaft I“ (P)	1	Einführung in die niederländische Sprachwissenschaft (P)		2		4
	2	Seminar zur niederländischen Gegenwartssprache (P)		2		3
Einführungsmodul „Landeskunde“ (P)	1	Einführung in die Landeskunde der Niederlande und Belgiens (P)		2		2
	2	Seminar zur Landeskunde der Niederlande und Belgiens (P)		2		4
Einführungsmodul „Sprachpraxis I“ (P)	3	Mündliche Sprachpraxis (P)			2	3
	4	Schriftliche Sprachpraxis (P)			2	3
Aufbaumodul „Kultur- und Literaturwissenschaft II“ (P)	3	Aufbauseminar zur niederländischen und flämischen Gegenwartsliteratur 1(P)		2		4
	4	Seminar zur niederländischen und flämischen Gegenwartsliteratur 2 (P)		2		4
Aufbaumodul „Sprachwissenschaft II“ (P)	3	Seminar zur niederländischen Sprachwissenschaft (P)		2		4
	4	Seminar zur niederländischen Sprachwissenschaft (P)		2		4
Aufbaumodul „Sprachpraxis II“ (P)	5	Wirtschaftssprache (P)			2	3
	5	Übersetzung Niederländisch-Deutsch (P)			2	3
Vertiefungsmodul „Kultur- und Literaturwissenschaft III“ (WP)	5	Vertiefungsseminar zur niederländischen Kultur- und Literaturwissenschaft 1 (WP)		2		5
	6	Vertiefungsseminar zur niederländischen Kultur- und Literaturwissenschaft 2 (WP)		2		5
Vertiefungsmodul „Sprachwissenschaft III“ (WP)	5	Vertiefungsseminar zur niederländischen Sprachwissenschaft 1 (WP)		2		5
	6	Vertiefungsseminar zur niederländischen Sprachwissenschaft 2 (WP)		2		5
Vertiefungsmodul „Sprachpraxis III“ (P)	6	Übersetzung Deutsch-Niederländisch (P)			2	3
	6	Sprache und Medien (P)			2	3
<b>Summe</b>			<b>0</b>	<b>24</b>	<b>12</b>	<b>64 (60)</b> <b>Cr.</b>
			<b>SWS</b>			

Die oder der Studierende hat im fünften Semester die Wahl zwischen dem Vertiefungsmodul „Kultur- und Literaturwissenschaft III“ und dem Vertiefungsmodul „Sprachwissenschaft III“. Soll die Bachelor-Arbeit (vgl. § 26) in der Fachwissenschaft „Kultur- und Sprachwissenschaft Niederländisch“ angefertigt werden, muss diese – je nach gewähltem Vertiefungsmodul – entweder aus dem im sechsten Semester zu wählenden Vertiefungsseminar zur niederländischen Kultur- und Literaturwissenschaft oder aus dem im sechsten Semester zu wählenden Vertiefungsseminar zur niederländischen Sprachwissenschaft hervorgehen. Wird die Bachelor-Arbeit in der Fachwissenschaft „Kultur- und Sprachwissenschaft Niederländisch“ angefertigt, wird das mit der Bachelor-Arbeit in Verbindung stehende Hauptseminar hier nicht kreditiert; der damit verbundene Arbeitsaufwand der Studierenden fließt in die Anrechnungspunkte (Credits) für die Bachelor-Arbeit ein.

(7) Von Studierenden, die im Rahmen des Bachelor-Studiengangs „Kulturwirt“ als Fachwissenschaft gemäß § 3 Abs. 2 „Kultur- und Sprachwissenschaft Spanisch (Spanien und Hispanoamerika)“ studieren, sind studienbegleitende Prüfungen bezogen auf folgende Lehrveranstaltungen zu erbringen:

Modul	Sem.	Lehrveranstaltung / Prüfung	V (SWS)	S (SWS)	Ü (SWS)	Cr.
Einführungsmodul „Grundlagen der Kultur- und Sprachwis- senschaft Spanisch“ (P)	1	Einführung in die spanische Landeswis- senschaft (P)			2	2
	1	Einführung in die spanische Literatur- wissenschaft (P)			2	4
	1	Einführung in die spanische Sprachwis- senschaft (P)			2	4
Aufbaumodul „Landeswissenschaft“ (P)	2	Vorlesung zur Geschichte und Identität Spaniens / Hispanoamerikas (P)	2			3
	2	Vorlesung zur bildenden Kunst und Musik Spaniens / Hispanoamerikas (P)	2			3
	2	Vorlesung zur Politik und Medienland- schaft Spaniens / Hispanoamerikas (P)	2			3
	2	Exkursion zu einem kulturellen Ereignis zur Geschichte / Kunst / Politik Spaniens / Hispanoamerikas (P)				1
Aufbaumodul „Literaturwissen- schaft I“ (P)	3	Vorlesung zur spanischen Literaturwis- senschaft (P)	2			4
	4	Proseminar zur spanischen Literaturwis- senschaft (P)		2		4
Aufbaumodul „Sprachwissen- schaft I“ (P)	3	Vorlesung zur spanischen Sprachwis- senschaft (P)	2			4
	4	Proseminar zur spanischen Sprachwis- senschaft (P)		2		4
Einführungsmodul „Sprachpraxis I“ (P)	3	Schriftliche Sprachpraxis (P)			2	3
	4	Mündliche Sprachpraxis (P)			2	3
Aufbaumodul „Sprachpraxis II“ (P)	5	Wirtschaftssprache schriftlich (P)			2	4
	5	Wirtschaftssprache mündlich (P)			2	3
Vertiefungsmodul „Literaturwissen- schaft II“ (WP)	5	Vorlesung zur spanischen Literaturwis- senschaft (P)	2			4
	6	Hauptseminar zur spanischen Literatur- wissenschaft (P)		2		4
Vertiefungsmodul „Sprachwissen- schaft II“ (WP)	5	Vorlesung zur spanischen Sprachwis- senschaft (P)	2			4
	6	Hauptseminar zur spanischen Sprach- wissenschaft (P)		2		4
Vertiefungsmodul „Sprachpraxis III“ (P)	6	Sprache und Internet (P)			2	4
	6	Mediensprache und Textpräsentation (P)			2	3
<b>Summe</b>			<b>12</b> <b>SWS</b>	<b>6</b> <b>SWS</b>	<b>18</b> <b>SWS</b>	<b>64 (60)</b> <b>Cr.</b>
			<b>36 SWS</b>			

Die oder der Studierende hat im fünften Semester die Wahl zwischen dem Vertiefungsmodul „Literaturwissenschaft II“ und dem Vertiefungsmodul „Sprachwissenschaft II“. Soll die Bachelor-Arbeit (vgl. § 26) in der Fachwissenschaft „Kultur- und Sprachwissenschaft Spanisch (Spanien und Hispanoamerika)“ angefertigt werden, muss diese – je nach gewähltem Vertiefungsmodul – entweder aus dem Hauptseminar zur spanischen Literaturwissenschaft oder aus dem Hauptseminar zur spanischen Sprachwissenschaft hervorgehen. Wird die Bachelor-Arbeit in der Fachwissenschaft „Kultur- und Sprachwissenschaft Spanisch (Spanien und Hispanoamerika)“ angefertigt, wird das mit der Bachelor-Arbeit in Verbindung stehende Hauptseminar hier nicht kreditiert; der damit verbundene Arbeitsaufwand der Studierenden fließt in die Anrechnungspunkte (Credits) für die Bachelor-Arbeit ein.



(8) Von Studierenden, die im Rahmen des Bachelor-Studiengangs „Kulturwirt“ als Fachwissenschaft gemäß § 3 Abs. 2 „Philosophie“ studieren, sind studienbegleitende Prüfungen bezogen auf folgende Lehrveranstaltungen zu erbringen:

Modul	Sem.	Lehrveranstaltung / Prüfung	GK (SWS)	LK (SWS)	S (SWS)	Cr.
Einführungsmodul „Logik und Argumentation“ (P)	1	Logik und Argumentation (P)	4			6
Einführungsmodul „Grundlagen der Theoretischen Philosophie“ (P)	1	Erkenntnistheorie (P)	2			4
	2	Wissenschaftstheorie (P)	2			3
Einführungsmodul „Grundlagen der Praktischen Philosophie“ (P)	2	Ethik (P)	2			4
	2	Sozialphilosophie (P)	2			3
Aufbaumodul „Lektürekurse“ (P)	3	Lektürekurs aus dem Bereich der Theoretischen Philosophie (WP)		2		3
	3	Lektürekurs aus dem Bereich der Praktischen Philosophie (WP)		2		3
	4	Lektürekurs aus dem Bereich der Theoretischen oder Praktischen Philosophie (WP)		2		4
Aufbaumodul „Theorien und Modelle rationaler Entscheidungen“ (P)	3	Theorien und Modelle rationaler Entscheidungen I (P)	2			5
	4	Theorien und Modelle rationaler Entscheidungen II (P)	4			7
Vertiefungsmodul „Theoretische Philosophie“ (WP)	5	Seminar in Theoretischer Philosophie (WP)			2	3
	6	Seminar in Theoretischer Philosophie (WP)			2	3
	6	Seminar in Theoretischer Philosophie (WP)			2	4
Vertiefungsmodul „Praktische Philosophie“ (WP)	5	Seminar in Praktischer Philosophie (WP)			2	3
	6	Seminar in Praktischer Philosophie (WP)			2	3
	6	Seminar in Praktischer Philosophie (WP)			2	4
Vertiefungsmodul „Philosophie und Betriebswirtschaftslehre interdisziplinär“ (P)	5	Seminar (WP)			2	5
	5	Seminar (WP)			2	3
	6	Seminar (WP)			2	4
<b>Summe</b>			<b>18 SWS</b>	<b>6 SWS</b>	<b>12 SWS</b>	<b>64 (60) Cr.</b>
			<b>36 SWS</b>			

Die oder der Studierende hat im dritten Studienjahr die Wahl zwischen dem Vertiefungsmodul „Theoretische Philosophie“ und dem Vertiefungsmodul „Praktische Philosophie“. Soll die Bachelor-Arbeit (vgl. § 26) in der Fachwissenschaft „Philosophie“ angefertigt werden, muss diese entweder aus dem im sechsten Semester belegten Seminar des Vertiefungsmoduls „Philosophie und Betriebswirtschaftslehre interdisziplinär“ oder – je nach gewähltem Vertiefungsmodul – aus dem im sechsten Semester belegten Seminar des Vertiefungsmoduls „Praktische Philosophie“ bzw. des Vertiefungsmoduls „Theoretische Philosophie“ hervorgehen. Die Bachelor-Arbeit kann nur aus einem mit vier Anrechnungspunkten (Credits) bewerteten Seminar hervorgehen. Wird die Bachelor-Arbeit in der Fachwissenschaft „Philosophie“ angefertigt, wird das mit der Bachelor-Arbeit in Verbindung stehende Seminar hier nicht kreditiert; der damit verbundene Arbeitsaufwand der Studierenden fließt in die Anrechnungspunkte (Credits) für die Bachelor-Arbeit ein.

(9) gestrichen

(10) Von Studierenden, die im Rahmen des Bachelor-Studiengangs „Kulturwirt“ als Fachwissenschaft gemäß § 3 Abs. 2 „Betriebswirtschaftslehre“ studieren, sind studienbegleitende Prüfungen bezogen auf folgende Lehrveranstaltungen zu erbringen:

Modul	Sem.	Lehrveranstaltung / Prüfung	V (SWS)	S (SWS)	Ü (SWS)	Cr.
„Einführung in die Betriebswirtschaftslehre“ (P)	1	Einführung in die Volkswirtschaftslehre / Mikroökonomie I (P)	2			4
	1	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (P)	2			4
	3	Einführung in das Wirtschaftsrecht (P)	2			4
„Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre“ (P)	1	Buchhaltung (P)	2			2
	2	Entscheidungsrechnung (P)	2			4
	3	Kosten- und Leistungsrechnung (P)	2			4
	4	Jahresabschluss (P)	2			4
„Wirtschaftsinformatik“ (P)	2	Wirtschaftsinformatik I (P)	2			2
	3	Wirtschaftsinformatik II (P)	2			2
„Grundlagen der Volkswirtschaftslehre“ (P)	2	Mikroökonomie II (P)	2			4
	4	Makroökonomie I (P)	2			4
	5	Makroökonomie II (P)	2			4
„Betriebliche Funktionen der Unternehmung“ (P)	4	Investition und Finanzierung (P)	2			4
	5	Planung und Organisation (P)	2			4
	5	Absatz / Marketing (P)	2			4
	6	Personalmanagement (P)	2			4
	6	Hauptseminar Betriebswirtschaft (WP)		2		6 (2)
	6	Hauptseminar Volkswirtschaft (WP)		2		6 (2)
<b>Summe</b>			<b>32 SWS</b>	<b>2 SWS</b>	<b>0 SWS</b>	<b>64 (60) Cr.</b>
			<b>34 SWS</b>			

Die oder der Studierende kann im Modul „Betriebliche Funktionen der Unternehmung“ zwischen einem Hauptseminar Betriebswirtschaft und einem Hauptseminar Volkswirtschaft wählen. Soll die Bachelor-Arbeit (vgl. § 26) in der Fachwissenschaft „Betriebswirtschaftslehre“ angefertigt werden, muss diese aus dem im sechsten Semester belegten Hauptseminar hervorgehen. Wird die Bachelor-Arbeit in der Fachwissenschaft „Betriebswirtschaftslehre“ angefertigt, wird das mit der Bachelor-Arbeit in Verbindung stehende Hauptseminar lediglich mit 2 Credits kreditiert; der mit den restlichen 4 Credits verbundene Arbeitsaufwand der Studierenden fließt in die Anrechnungspunkte (Credits) für die Bachelor-Arbeit ein.

26  
Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung im Bachelor-Studiengang „Kulturwirt“ abschließt. Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich einer der beiden studierten Fachwissenschaften selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Zur Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer insgesamt 150 Anrechnungspunkte (Credits) erworben hat, indem sie oder er nachweist, dass sie oder er

1. alle Prüfungsleistungen des ersten bis fünften Fachsemesters gemäß § 25 erfolgreich absolviert und hierfür die Summe von 137 Anrechnungspunkten (Credits) erhalten hat, und
2. das berufsfeldbezogene Praktikum gemäß § 4 erfolgreich absolviert und hierfür weitere 13 Anrechnungspunkte (Credits) erhalten hat.

Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen.

(3) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird von einer Professorin oder einem Professor oder einer Hochschuldozentin oder einem Hochschuldozenten oder einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten der Fakultät für Geisteswissenschaften oder der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften gestellt und betreut, die oder der im Bachelor-Studiengang „Kulturwirt“ selbstständig Lehrveranstaltungen durchführt. Für das Thema der Bachelor-Arbeit hat die oder der Studierende ein Vorschlagsrecht. Auf Antrag der oder des Studierenden sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema für eine Bachelor-Arbeit erhält. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Bachelor-Arbeit ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, über die oder den die Ausgabe erfolgt, aktenkundig zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt sechs Wochen. Im begründeten Ausnahmefall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf Antrag der oder des Studierenden um bis zu zwei Wochen verlängern, sofern ein entsprechender Antrag spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Abgabe der Bachelor-Arbeit beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich gestellt wird. Das Thema und die Aufgabenstellung der Bachelor-Arbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Die Bachelor-Arbeit kann in begründeten Fällen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung der jeweils individuellen Leistung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Sprache, in der die Bachelor-Arbeit anzufertigen ist, wird in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt, die oder der gemäß Absatz 3 Satz 1 die Bachelor-Arbeit stellt und betreut. Die Bachelor-Arbeit ist

fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form im DIN A4-Format einzureichen. Die Arbeit soll in der Regel mindestens 7.000 und höchstens 10.000 Wörter umfassen. Notwendige Detailergebnisse können gegebenenfalls zusätzlich in einem Anhang zusammengefasst werden. Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(7) Die Bachelor-Arbeit soll von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet werden; die Erstprüferin oder der Erstprüfer (Betreuerin oder Betreuer) soll die- oder derjenige sein, die oder der das Thema der Abschlussarbeit gestellt hat. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss der Fakultät für Geisteswissenschaften oder der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der Universität Duisburg-Essen angehören. Die einzelne Bewertung ist nach dem Bewertungsschema in § 15 Abs. 1 vorzunehmen. Die Note der Bachelor-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Bei einer Differenz von mehr als 2,0 wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelor-Arbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelor-Arbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend (4,0)" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend (4,0)" oder besser sind.

(8) Das Bewertungsverfahren darf in der Regel acht Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung der Bachelor-Arbeit ist dem Prüfungsausschuss unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

§ 27

Wiederholung der Bachelor-Arbeit

(1) Eine nicht bestandene Bachelor-Arbeit gemäß § 26 kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Bachelor-Arbeit innerhalb der in § 26 Abs. 4 Satz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Bachelor-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen.

### § 28

#### Bestehen und Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 25 sowie die Bachelor-Arbeit gemäß § 26 erfolgreich absolviert und 180 Anrechnungspunkte (Credits) erworben worden sind.

(2) Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine geforderte Prüfungsleistung gemäß Absatz 1 nicht erfolgreich absolviert worden und eine Wiederholung dieser Prüfungsleistung nicht mehr möglich ist.

(3) Ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erfolgreich absolvierten Prüfungen, deren Noten und die erworbenen Anrechnungspunkte (Credits) sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden worden ist.

(4) Das Zeugnis über die bestandene Bachelor-Prüfung gemäß § 30 Abs. 1 ist ein dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife gleichwertiger Vorbildungsnachweis gemäß § 3 Nr. 4 Qualifikationsverordnung – QVO. Studierende mit Fachhochschulreife erwerben somit mit Bestehen der Bachelor-Prüfung die allgemeine Hochschulreife.

### § 29

#### Bildung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung

(1) Für die Bewertung der Bachelor-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet, die sich aus den Noten der studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 25 sowie der Benotung der Bachelor-Arbeit gemäß § 26 zusammensetzt.

(2) Die Berechnung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung erfolgt nach dem gleichen Prinzip wie die Berechnung der Modulnoten. § 16 Abs. 2 und Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Der Gesamtnote für die Bachelor-Prüfung werden zusätzlich zur Benotung gemäß Absatz 3 ECTS-Grade entsprechend § 16 Abs. 4 zugeordnet.

(4) Wurde die Bachelor-Arbeit mit 1,0 bewertet und ist der Durchschnitt aller anderen Noten 1,3 oder besser, wird im Zeugnis gemäß § 30 Abs. 1 das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

### § 30

#### Zeugnis und Diploma Supplement

(1) Hat die oder der Studierende die Bachelor-Prüfung bestanden, erhält sie oder er ein Zeugnis, das folgende Angaben enthält:

- Name der Universität und Bezeichnung der Fakultät,
- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden,
- Bezeichnung des Studiengangs und Angabe über die Regelstudienzeit,

- Bezeichnung und Noten der gewählten Fachwissenschaften mit den erworbenen Anrechnungspunkten und den zugeordneten ECTS-Graden,
- die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Anrechnungspunkten (Credits) und den zugeordneten ECTS-Graden,
- das Fach, das Thema und die Note der Bachelor-Arbeit mit den erworbenen Anrechnungspunkten (Credits) und dem zugeordneten ECTS-Grad,
- die Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Anrechnungspunkten (Credits) und dem zugeordneten ECTS-Grad,
- auf Antrag der oder des Studierenden die bis zum Abschluss des Bachelor-Studiums benötigte Fachstudiendauer,
- auf Antrag der oder des Studierenden die Ergebnisse der gegebenenfalls absolvierten Prüfungen in den Zusatzfächern,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht wurde,
- die Unterschriften der oder des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses sowie der Dekanin oder des Dekans der Fakultät, und
- das Siegel der Universität.

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung der Bachelor-Prüfung erbracht worden ist.

(2) Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Universität ein Diploma Supplement ausgehändigt. Das Diploma Supplement enthält neben persönlichen Angaben und allgemeinen Hinweisen zur Art des Abschlusses, zur den Abschluss verleihenden Universität sowie zum Studiengang und Studienprogramm insbesondere detaillierte Informationen zu den erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und ihren Bewertungen sowie zu den mit den jeweiligen Prüfungen erworbenen Anrechnungspunkten. Das Diploma Supplement trägt das gleiche Datum wie das Zeugnis.

(3) Das Zeugnis gemäß Absatz 1 und das Diploma Supplement gemäß Absatz 2 werden in deutscher Sprache ausgestellt. Auf Antrag erhält die oder der Studierende zusätzlich eine Abschrift des Zeugnisses und des Diploma Supplements in englischer Sprache.

### § 31

#### Bachelor-Urkunde

Gleichzeitig mit dem Zeugnis und dem Diploma Supplement erhält die Absolventin oder der Absolvent eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades gemäß § 2 Abs. 1 beurkundet. Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Geisteswissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Duisburg-Essen versehen. Auf Antrag des oder der Studierenden erhält sie oder er zusätzlich eine Abschrift der Urkunde in englischer Sprache.

### III. Master-Prüfung

#### § 32

##### Gegenstand und Aufbau der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus
- den in § 34 ausgewiesenen studienbegleitenden Prüfungen in den zugeordneten Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs;
  - der Master-Arbeit gemäß § 35.
- (2) Die in Absatz 1 Nr. 1 genannten Prüfungen beziehen sich jeweils auf eine Lehrveranstaltung. Die den Prüfungen zugrunde liegenden Lehrveranstaltungen sind gemäß § 34 in Modulen zusammengefasst.

#### § 33

##### Voraussetzungen für die Zulassung zur Master-Prüfung

- (1) Zur Master-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer
- die Bachelor-Prüfung in dem Bachelor-Studiengang „Kulturwirt“ an der Universität Duisburg-Essen oder eine gemäß § 9 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat, und
  - an der Universität Duisburg-Essen für den Master-Studiengang „Kulturwirt“ eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 Hochschulgesetz als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Master-Prüfung muss in schriftlicher Form und spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters beim Prüfungsausschuss beim Prüfungsausschuss erfolgen. Dem Antrag sind beizufügen:
- der Nachweis über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  - eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits eine Master-Prüfung in dem gleichen oder einem gleichartigen Studiengang oder eine Diplomprüfung oder eine Magisterprüfung in einem gleichartigen Studiengang endgültig nicht bestanden hat und ob sie oder er sich bereits in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Kann eine nach Absatz 2 erforderliche Unterlage nicht in der vorgeschriebenen Weise beigefügt werden, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Die Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen ist zu verweigern, wenn
- die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
  - die Unterlagen unvollständig sind, oder
  - die oder der Studierende die Master-Prüfung in einem Master-Studiengang, der dem Master-Studiengang „Kulturwirt“ an der Universität Duisburg-Essen entspricht, an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat,

d) die oder der Studierende sich bereits in einem Prüfungsverfahren in dem gleichen oder einem gleichartigen Studiengang befindet.

(5) Die Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen im Nebenfach Betriebswirtschaftslehre ist darüber hinaus zu verweigern, wenn die oder der Studierende eine Diplom-Vorprüfung, eine Diplomprüfung, eine Bachelor-Prüfung oder eine Master-Prüfung in einem Studiengang Betriebswirtschaftslehre oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat.

#### § 34

##### Studienbegleitende Prüfungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs

(1) Für die in den nachstehenden Absätzen dargestellten Übersichten über die im Rahmen des Master-Studiengangs „Kulturwirt“ zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs werden folgende Abkürzungen verwendet:

Sem.	=	Semester
P	=	Pflichtmodul bzw. Pflichtlehrveranstaltung
WP	=	Wahlpflichtmodul bzw. Wahlpflichtlehrveranstaltung
V	=	Vorlesung
S	=	Seminar
Ü	=	Übung
K	=	Kolloquium
GK	=	Grundkurs
LK	=	Lektürekurs
SWS	=	Semesterwochenstunden
Cr.	=	Credits

(2) Aus dem gemäß 3 Abs. 4 im Master-Studiengang „Kulturwirt“ gewählten Vertiefungsfach sind studienbegleitende Prüfungsleistungen mit Bezug zu Lehrveranstaltungen im Umfang von 12 SWS im Ausland zu erbringen. Weiterhin sind studienbegleitende Prüfungsleistungen im Rahmen des Zusatzmoduls mit Bezug zu Lehrveranstaltungen im Umfang von 8 SWS im Ausland zu erbringen. Das obligatorische Auslandsstudium soll in der Regel im dritten Fachsemester absolviert werden. Weist die oder der Studierende nach, dass sie oder er aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen die vorgesehenen Studieninhalte und die damit verbundenen Prüfungsleistungen nicht im Ausland absolvieren kann, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden in begründeten Ausnahmefällen gestatten, dass diese Studieninhalte und die damit verbundenen Prüfungsleistungen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland absolviert werden können. Gestattet der Prüfungsausschuss im Fall des Satz 4, die im Rahmen des Auslandsstudiums zu erbringenden Leistungen an der Universität Duisburg-Essen zu absolvieren, erhält die oder der betreffende Studierende einen vom Prüfungsausschuss beschlossenen Teilstudien- und Teilprüfungsplan nach Maßgabe des vorhandenen Lehrangebots.

(3) Von allen Studierenden des Master-Studiengangs „Kulturwirt“ sind innerhalb des interdisziplinären Moduls „Kulturtheorien und Kulturgeschichte“ sowie innerhalb des während des Auslandsstudiums zu absolvierenden Zusatzmoduls studienbegleitende Prüfungen bezogen auf folgende Lehrveranstaltungen zu erbringen:

Modul	Sem.	Lehrveranstaltung / Prüfung	V (SWS)	S (SWS)	Ü (SWS)	Cr.
Interdisziplinäres Modul „Kulturtheorien und Kulturgeschichte“ (P)	1	Zur Geschichte der Kulturtheorie (P)	2			3
	1	Zur Kulturgeschichte der Antike und des Mittelalters (P)	2			3
	2	Zeitgenössische Kulturtheorien (P)	2			3
	2	Zur Kulturgeschichte der Neuzeit und der Gegenwart (P)	2			3
Zusatzmodul (P)	3	Lehrveranstaltungen zur Landeskunde, Geschichte, Literatur, Kultur oder Spra- che des Landes, in dem das Auslands- studium absolviert wird, nach Maßgabe des verfügbaren Lehrangebots (WP)		8		12
<b>Summe</b>			<b>8 SWS</b>	<b>8 SWS</b>	<b>0 SWS</b>	<b>24 Cr.</b>
			<b>16 SWS</b>			

(4) Von Studierenden, die im Rahmen des Master-Studiengangs „Kulturwirt“ als Vertiefungsfach gemäß § 3 Abs. 4 „Kultur- und Sprachwissenschaft Englisch (Großbritannien einschließlich des Commonwealth, Nordamerika)“ studieren, sind studienbegleitende Prüfungen bezogen auf folgende Lehrveranstaltungen zu erbringen:

Modul	Sem.	Lehrveranstaltung / Prüfung	V (SWS)	S / K (SWS)	Ü / LK (SWS)	Cr.
Vertiefungsmodul „Linguistik I“ (P)	1	Detaillierte Betrachtung einer Disziplin der Linguistik (P)	2			3
	1	Seminar zur Linguistik 1 (P)		2		2
	1	Seminar zur Linguistik 2 (WP)		2		4
Vertiefungsmodul „Sprachpraxis“ (P)	1	Business Communication – Receptive Skills (P)			2	3
	2	Business Communication – Productive Skills (P)			2	3
	2	Business Communication – Integrated Skills (P)			2	3
Vertiefungsmodul „Literatur- und Kulturwissenschaft I“ (P)	2	Detaillierte Betrachtung einer Epoche der englischen bzw. amerikanischen Literatur und Kultur (P)	2			3
	2	Seminar zur Literatur- und Kulturwissenschaft 1 (P)		2		2
	2	Seminar zur Literatur- und Kulturwissenschaft 2 (WP)		2		4
Auslandsmodule (P)	3	Veranstaltungen zur englischen oder amerikanischen Landeskunde, zur englischen oder amerikanischen Literatur- und Kulturwissenschaft und zur Linguistik nach Angebot der ausländischen Hochschule, nach Möglichkeit aus dem Lehrangebot für Studierende des 4. und 5. Studienjahres (WP)		12		18
Abschlussmodul „Linguistik II“ (WP)	4	Abschlussseminar zur Linguistik (P)		2		4
	4	Lektürekurs zur Linguistik (P)			2	2
	4	Forschungskolloquium zur Linguistik (P)		2		
Abschlussmodul „Literatur- und Kulturwissenschaft II“ (WP)	4	Abschlussseminar zur Literatur- und Kulturwissenschaft (P)		2		4
	4	Lektürekurs zur Literatur- und Kulturwissenschaft (P)			2	2
	4	Forschungskolloquium zur Literatur- und Kulturwissenschaft (P)		2		
<b>Summe</b>			<b>4 SWS</b>	<b>24 SWS</b>	<b>8 SWS</b>	<b>51 Cr.</b>
			<b>36 SWS</b>			

Der oder die Studierende kann im vierten Semester zwischen dem Abschlussmodul „Linguistik II“ und dem Abschlussmodul „Literatur- und Kulturwissenschaft II“ wählen. Die Anfertigung der Master-Arbeit wird in dem Forschungskolloquium begleitet, das dem gewählten Abschlussmodul zugeordnet ist. Der mit diesem Forschungskolloquium verbundene Arbeitsaufwand fließt in die Anrechnungspunkte (Credits) für die Master-Arbeit ein.

(5) Von Studierenden, die im Rahmen des Master-Studiengangs „Kulturwirt“ als Vertiefungsfach gemäß § 3 Abs. 4 „Kultur- und Sprachwissenschaft Französisch“ studieren, sind studienbegleitende Prüfungen bezogen auf folgende Lehrveranstaltungen zu erbringen:

Modul	Sem.	Lehrveranstaltung / Prüfung	V (SWS)	S / K (SWS)	Ü (SWS)	Cr.
Vertiefungsmodul „Literaturwissen- schaft I“ (P)	1	Vorlesung zur französischen Literaturwissenschaft (P)	2			4
	2	Hauptseminar zur französischen Literaturwissenschaft (P)		2		4
	2	Forschungskolloquium zur französischen Literaturwissenschaft (P)		2		3
Vertiefungsmodul „Sprachwissen- schaft I“ (P)	1	Vorlesung zur französischen Sprachwissenschaft (P)	2			4
	2	Hauptseminar zur französischen Sprachwissenschaft (P)		2		4
	2	Forschungskolloquium zur französischen Sprachwissenschaft (P)		2		3
Vertiefungsmodul „Sprachpraxis“ (P)	1	Französisch-deutsche Übersetzung (P)			2	2
	1	Deutsch-französische Übersetzung (P)			2	2
	2	Französische Konversation für Fortgeschrittene (P)			2	1
Auslandsmodule (P)	3	Veranstaltungen zur französischen Lan- des-, Literatur- und Sprachwissenschaft je nach Angebot der ausländischen Hochschule, nach Möglichkeit aus dem Lehrangebot für Studierende des 4. und 5. Studienjahres (WP)		12		18
Abschlussmodul „Literaturwissenschaft II“ (WP)	4	Hauptseminar zur französischen Litera- turwissenschaft (P)		2		4
	4	Forschungskolloquium zur französischen Literaturwissenschaft (P)		2		
	4	Lektüreübung zur französischen Literaturwissenschaft (P)			2	2
Abschlussmodul „Sprachwissen- schaft II“ (WP)	4	Hauptseminar zur französischen Sprachwissenschaft (P)		2		4
	4	Forschungskolloquium zur französischen Sprachwissenschaft (P)		2		
	4	Lektüreübung zur französischen Sprachwissenschaft (P)			2	2
<b>Summe</b>			<b>4 SWS</b>	<b>24 SWS</b>	<b>8 SWS</b>	<b>51 Cr.</b>
			<b>36 SWS</b>			

Der oder die Studierende kann im vierten Semester zwischen dem Abschlussmodul „Literaturwissenschaft II“ und dem Abschlussmodul „Sprachwissenschaft II“ wählen. Die Anfertigung der Master-Arbeit wird in dem Forschungskolloquium begleitet, das dem gewählten Abschlussmodul zugeordnet ist. Der mit diesem Forschungskolloquium verbundene Arbeitsaufwand fließt in die Anrechnungspunkte (Credits) für die Master-Arbeit ein.



(6) Von Studierenden, die im Rahmen des Master-Studiengangs „Kulturwirt“ als Vertiefungsfach gemäß § 3 Abs. 4 „Kultur- und Sprachwissenschaft Niederländisch“ studieren, sind studienbegleitende Prüfungen bezogen auf folgende Lehrveranstaltungen zu erbringen:

Modul	Sem.	Lehrveranstaltung / Prüfung	V (SWS)	S / K (SWS)	Ü (SWS)	Cr.
Vertiefungsmodul „Literaturwissen- schaft I“ (P)	1	Seminar zu einem Autoren / einer Auto- rin der niederländischen Literatur (WP)		2		3
	2	Seminar zu einer Hauptepoche der niederländischen Literatur und Kultur (WP)		2		3
	2	Gattungen der niederländischen Literatur (P)		2		3
Vertiefungsmodul „Sprachwissenschaft I“ (P)	1	Seminar zur niederländischen Sprachwissenschaft 1 (WP)		2		3
	2	Seminar zur niederländischen Sprachwissenschaft 2 (WP)		2		3
Vertiefungsmodul „Euregio“ (P)	1	Übung Euregio 1 (WP)			2	3
	2	Übung Euregio 2 (WP)			2	3
Vertiefungsmodul „Sprachpraxis“ (P)	1	Mündliche Sprachpraxis (P)			2	3
	2	Schriftliche Sprachpraxis (P)			2	3
Auslandsmodule (WP)	3	Veranstaltungen zur niederländischen Landeskunde, zur niederländischen Literaturwissenschaft und zur niederlän- dischen Linguistik nach Angebot der ausländischen Hochschule, nach Mög- lichkeit aus dem Lehrangebot für Studie- rende des 4. und 5. Studienjahres (WP)		12		18
Abschlussmodul „Literaturwissen- schaft II“ (WP)	4	Seminar zur niederländischen Literaturwissenschaft 1 (WP)		2		3
	4	Seminar zur niederländischen Literaturwissenschaft 2 (WP)		2		3
	4	Forschungskolloquium zur niederländi- schen Literaturwissenschaft (P)		2		
Abschlussmodul „Sprachwissenschaft II“ (WP)	4	Seminar zur niederländischen Sprachwissenschaft 1 (WP)		2		3
	4	Seminar zur niederländischen Sprachwissenschaft 2 (WP)		2		3
	4	Forschungskolloquium zur nieder- ländischen Sprachwissenschaft (P)		2		
<b>Summe</b>			<b>0 SWS</b>	<b>28 SWS</b>	<b>8 SWS</b>	<b>51 Cr.</b>
			<b>36 SWS</b>			

Die oder der Studierende kann im vierten Semester zwischen den Abschlussmodulen „Literaturwissenschaft II“ und „Sprachwissenschaft II“ wählen. Die Anfertigung der Master-Arbeit wird in dem Forschungskolloquium begleitet, das dem gewählten Abschlussmodul zugeordnet ist. Der mit diesem Forschungskolloquium verbundene Arbeitsaufwand fließt in die Anrechnungspunkte (Credits) für die Master-Arbeit ein.

(7) Von Studierenden, die im Rahmen des Master-Studiengangs „Kulturwirt“ als Vertiefungsfach gemäß § 3 Abs. 4 „Kultur- und Sprachwissenschaft Spanisch (Spanien und Hispanoamerika)“ studieren, sind studienbegleitende Prüfungen bezogen auf folgende Lehrveranstaltungen zu erbringen:

Modul	Sem.	Lehrveranstaltung / Prüfung	V (SWS)	S / K (SWS)	Ü (SWS)	Cr.
Vertiefungsmodul „Literaturwissen- schaft I“ (P)	1	Vorlesung zur spanischen Literaturwissenschaft (P)	2			4
	2	Hauptseminar zur spanischen Literaturwissenschaft (P)		2		4
	2	Forschungskolloquium zur spanischen Literaturwissenschaft (P)		2		3
Vertiefungsmodul „Sprachwissen- schaft I“ (P)	1	Vorlesung zur spanischen Sprachwissenschaft (P)	2			4
	2	Hauptseminar zur spanischen Sprachwissenschaft (P)		2		4
	2	Forschungskolloquium zur spanischen Sprachwissenschaft (P)		2		3
Vertiefungsmodul „Sprachpraxis“ (P)	1	Spanisch-deutsche Übersetzung (P)			2	2
	1	Deutsch-spanische Übersetzung (P)			2	2
	2	Spanische Konversation für Fortgeschrittene (P)			2	1
Auslandsmodule (P)	3	Veranstaltungen zur spanischen Lan- des-, Literatur- und Sprachwissenschaft je nach Angebot der ausländischen Hochschule, nach Möglichkeit aus dem Lehrangebot für Studierende des 4. und 5. Studienjahres (WP)		12		18
Abschlussmodul „Literaturwissen- schaft II“ (WP)	4	Hauptseminar zur spanischen Literaturwissenschaft (P)		2		4
	4	Forschungskolloquium zur spanischen Literaturwissenschaft (P)		2		
	4	Lektüreübung zur spanischen Literaturwissenschaft (P)			2	2
Abschlussmodul „Sprachwissen- schaft II“ (WP)	4	Hauptseminar zur spanischen Sprachwissenschaft (P)		2		4
	4	Forschungskolloquium zur spanischen Sprachwissenschaft (P)		2		
	4	Lektüreübung zur spanischen Sprachwissenschaft (P)			2	2
<b>Summe</b>			<b>4 SWS</b>	<b>24 SWS</b>	<b>8 SWS</b>	<b>51 Cr.</b>
			<b>36 SWS</b>			

Der oder die Studierende kann im vierten Semester zwischen dem Abschlussmodul „Literaturwissenschaft II“ und dem Abschlussmodul „Sprachwissenschaft II“ wählen. Die Anfertigung der Master-Arbeit wird in dem Forschungskolloquium begleitet, das dem gewählten Abschlussmodul zugeordnet ist. Der mit diesem Forschungskolloquium verbundene Arbeitsaufwand fließt in die Anrechnungspunkte (Credits) für die Master-Arbeit ein.

(8) Von Studierenden, die im Rahmen des Master-Studiengangs „Kulturwirt“ als Vertiefungsfach gemäß § 3 Abs. 4 „Philosophie“ studieren, sind studienbegleitende Prüfungen bezogen auf folgende Lehrveranstaltungen zu erbringen:

Modul	Sem.	Lehrveranstaltung / Prüfung	GK (SWS)	S (SWS)	Ü / K (SWS)	Cr.
Ergänzungsmodul „Sprache und Geist“ (P)	1	Sprachphilosophie (P)	2			4
	2	Philosophie des Geistes (P)	2			3
	2	Theorien der Rationalität (P)	2			3
Ergänzungsmodul „Theorien und Modelle rationaler Entscheidun- gen“ (P)	1	Theorien und Modelle rationaler Entscheidungen I (P)	2			4
	2	Theorien und Modelle rationaler Entscheidungen II (P)	4			6
Ergänzungsmodul „Theoretische Philosophie“ (WP)	1	Seminar in Theoret. Philosophie (WP)		2		2
	2	Seminar in Theoret. Philosophie (WP)		2		2
Ergänzungsmodul „Praktische Philosophie“ (WP)	1	Seminar in Prakt. Philosophie (WP)		2		2
	2	Seminar in Prakt. Philosophie (WP)		2		2
Vertiefungsmodul „Theoretische Philosophie I“ (WP)	1	Seminar in Theoret. Philosophie (WP)		2		3
	1	Seminar in Theoret. Philosophie (WP)		2		3
	2	Seminar in Theoret. Philosophie (WP)		2		3
	2	Seminar in Theoret. Philosophie (WP)		2		4
Vertiefungsmodul „Praktische Philosophie I“ (WP)	1	Seminar in Prakt. Philosophie (WP)		2		3
	1	Seminar in Prakt. Philosophie (WP)		2		3
	2	Seminar in Prakt. Philosophie (WP)		2		3
	2	Seminar in Prakt. Philosophie (WP)		2		4
Auslandsmodule (P)	3	Veranstaltungen zur Theoretischen und Praktischen Philosophie je nach Ange- bot der ausländischen Hochschule, nach Möglichkeit aus dem Lehrangebot für Studierende des 4. und 5. Studienjahres		12		18
Abschlussmodul „Theoretische Philosophie II“ (WP)	4	Seminar in Theoret. Philosophie (WP)		2		3
	4	Seminar in Theoret. Philosophie (WP)		2		3
	4	Forschungskolloquium in Theoretischer Philosophie (P)			2	
Abschlussmodul „Praktische Philosophie II“ (WP)	4	Seminar in Prakt. Philosophie (WP)		2		3
	4	Seminar in Prakt. Philosophie (WP)		2		3
	4	Forschungskolloquium in Praktischer Philosophie (P)			2	
<b>Summe</b>			<b>6 SWS</b>	<b>28 SWS</b>	<b>2 SWS</b>	<b>51 Cr.</b>
			<b>36 SWS</b>			

Studierende, die im Bachelor-Studiengang „Kulturwirt“ Philosophie und Betriebswirtschaftslehre studiert haben, müssen das Ergänzungsmodul „Sprache und Geist“ wählen. Studierende, die im Bachelor-Studiengang „Kulturwirt“ neben Philosophie eine weitere Geisteswissenschaft studiert haben, müssen das Ergänzungsmodul „Theorien und Modelle rationaler Entscheidungen“ wählen. Die oder der Studierende kann wählen, ob sie oder er sich im Vertiefungsfach Philosophie in Theoretischer Philosophie oder in Praktischer Philosophie spezialisiert. Bei einer Spezialisierung in Theoretischer Philosophie ist die Kombination der Vertiefungsmodule „Theoretische Philosophie I“ und „Theoretische Philosophie II“ mit dem Ergänzungsmodul „Praktische Philosophie“ obligatorisch. Bei einer Spezialisierung in Praktischer Philosophie ist die Kombination der Vertiefungsmodule „Praktische Philosophie I“ und „Praktische Philosophie II“ mit dem Ergänzungsmodul „Theoretische Philosophie“ verpflichtend. Die Anfertigung der Master-Arbeit wird in dem Forschungskolloquium begleitet, das dem jeweils gewählten Abschlussmodul zugeordnet ist. Der mit diesem Forschungskolloquium verbundene Arbeitsaufwand fließt in die Anrechnungspunkte (Credits) für die Master-Arbeit ein.

(9) Von Studierenden, die im Rahmen des Master-Studiengangs „Kulturwirt“ als Vertiefungsfach gemäß § 3 Abs. 4 „Betriebswirtschaftslehre“ studieren, sind studienbegleitende Prüfungen bezogen auf folgende Lehrveranstaltungen zu erbringen:

Modul	Sem.	Lehrveranstaltung / Prüfung	V (SWS)	S / K (SWS)	Ü (SWS)	Cr.
Funktionale Betriebswirtschaftslehre (P)	1	Wertschöpfungsmanagement (P)	2			3
	1	Betriebswirtschaftliche Steuerlehre (P)	2			3
	2	Externe Rechnungslegung (P)	2			3
	2	Internes Rechnungswesen (P)	2			3
	3	Investitions- und Finanzierungstheorie (WP)	2			3
Management (P)	1	Organisation des Personalmanagements (P)	2			3
	2	Strategisches Marketing (P)	2			3
	2	Operative Unternehmensplanung I (P)	2			3
	2	Strategische Unternehmensführung I (P)	2			3
Spezielle Volkswirtschaftslehre (P)	3	Öffentliche Wirtschaft (WP)	2			3
	3	Arbeitsmarkt und Beschäftigung (WP)	2			3
Information und Entscheidung (P)	1	Operations Research (P)	2			3
	4	Informationsmanagement (P)	2			3
Vertiefungsmodul im Bereich der Master-Arbeit (P)	3	Vertiefungsseminar aus dem Bereich Investition und Finanzierung (WP)		2		3
	3	Betriebswirtschaftliches Vertiefungsseminar (WP)		2		6
	4	Vertiefungsseminar im Bereich der Master-Arbeit (P)		2		3
<b>Summe</b>			<b>26 SWS</b>	<b>6 SWS</b>		<b>51 Cr.</b>
			<b>32 SWS</b>			

Die Master-Arbeit kann nur in den im Fachbereich Betriebswirtschaft, Campus Duisburg, angebotenen Disziplinen angefertigt werden. Für die Anrechenbarkeit von im Ausland absolvierten Veranstaltungen gelten folgende Regelungen:

Als Äquivalent für die Veranstaltungen „Öffentliche Wirtschaft“ und „Arbeitsmarkt und Beschäftigung“ müssen Veranstaltungen aus der fortgeschrittenen (advanced) Volkswirtschaftslehre mit mindestens 4 SWS und mindestens 6 Credits gewählt werden. Angerechnet werden maximal 6 Credits.

Als Äquivalent für die Veranstaltung „Investitions- und Finanzierungstheorie“ und für das Vertiefungsseminar aus dem Bereich Investition und Finanzierung müssen Veranstaltungen aus dem betriebswirtschaftlichen Themenkreis Investition und Finanzierung mit mindestens 4 SWS und mindestens 6 Credits gewählt werden. Angerechnet werden maximal 6 Credits.

Als Äquivalent für das betriebswirtschaftliche Vertiefungsseminar müssen Veranstaltungen aus einem betriebswirtschaftlichen Themenkreis im Umfang von 2 bis 4 SWS und mindestens 6 Credits gewählt werden. Angerechnet werden maximal 6 Credits. Es wird empfohlen, Veranstaltungen zu wählen, die mit dem Bereich, in dem die Master-Arbeit geschrieben werden soll, thematisch verwandt sind.

(10) Von Studierenden, die im Rahmen des Master-Studiengangs „Kulturwirt“ als fortgeführtes Nebenfach gemäß § 3 Abs. 4 Satz 3 „Kultur- und Sprachwissenschaft Englisch (Großbritannien einschließlich des Commonwealth, Nordamerika)“ studieren, sind studienbegleitende Prüfungen bezogen auf folgende Lehrveranstaltungen zu erbringen:

Modul	Sem.	Lehrveranstaltung / Prüfung	V (SWS)	S (SWS)	Ü (SWS)	Cr.
Vertiefungsmodul „Linguistik“ (P)	1	Detaillierte Betrachtung einer Disziplin der Linguistik (P)	2			3
	1	Seminar zur Linguistik (P)		2		3
Vertiefungsmodul „Literatur- und Kulturwissenschaft“ (P)	2	Detaillierte Betrachtung einer Epoche der englischen bzw. amerikanischen Literatur und Kultur (P)	2			3
	2	Seminar zur Literatur- und Kulturwissenschaft (P)		2		3
Vertiefungsmodul „Sprachpraxis“ (P)	1	Business Communication – Receptive Skills (P)			2	3
	1	Business Communication – Productive Skills (P)			2	3
	2	Business Communication – Integrated Skills (P)			2	3
<b>Summe</b>			<b>4 SWS</b>	<b>4 SWS</b>	<b>6 SWS</b>	<b>21 Cr.</b>
			<b>14 SWS</b>			

(11) Von Studierenden, die im Rahmen des Master-Studiengangs „Kulturwirt“ als fortgeführtes Nebenfach gemäß § 3 Abs. 4 Satz 3 „Kultur- und Sprachwissenschaft Französisch“ studieren, sind studienbegleitende Prüfungen bezogen auf folgende Lehrveranstaltungen zu erbringen:

Modul	Sem.	Lehrveranstaltung / Prüfung	V (SWS)	S (SWS)	Ü (SWS)	Cr.
Vertiefungsmodul „Literaturwissenschaft“ (P)	1	Vorlesung zur französischen Literaturwissenschaft (P)	2			4
	2	Hauptseminar zur französischen Literaturwissenschaft (P)		2		4
Vertiefungsmodul „Sprachwissenschaft“ (P)	1	Vorlesung zur französischen Sprachwissenschaft (P)	2			4
	2	Hauptseminar zur französischen Sprachwissenschaft (P)		2		4
Vertiefungsmodul „Sprachpraxis“ (P)	1	Französisch-deutsche Übersetzung (P)			2	2
	1	Deutsch-französische Übersetzung (P)			2	2
	2	Französische Konversation für Fortgeschrittene (P)			2	1
<b>Summe</b>			<b>4 SWS</b>	<b>4 SWS</b>	<b>6 SWS</b>	<b>21 Cr.</b>
			<b>14 SWS</b>			

(12) Von Studierenden, die im Rahmen des Master-Studiengangs „Kulturwirt“ als fortgeführtes Nebenfach gemäß § 3 Abs. 4 Satz 3 „Kultur- und Sprachwissenschaft Niederländisch“ studieren, sind studienbegleitende Prüfungen bezogen auf folgende Lehrveranstaltungen zu erbringen:

Modul	Sem.	Lehrveranstaltung / Prüfung	V (SWS)	S (SWS)	Ü (SWS)	Cr.
Vertiefungsmodul „Literatur- und Sprachwissenschaft“ (P)	1	Seminar zur niederländischen Sprachwissenschaft (P)		2		3
	1	Seminar zu einem Autor / einer Autorin der niederländischen Literatur (P)		2		3
	2	Seminar zu einer Hauptepoche der niederländischen Literatur und Kultur (P)		2		3
Vertiefungsmodul „Sprachpraxis“ (P)	1	Mündliche Sprachpraxis (P)			2	3
	2	Schriftliche Sprachpraxis (P)			2	3
Vertiefungsmodul „Euregio“ (P)	1	Übung Euregio 1(WP)			2	3
	2	Übung Euregio 2 (WP)			2	3
<b>Summe</b>			<b>0 SWS</b>	<b>6 SWS</b>	<b>8 SWS</b>	<b>21 Cr.</b>
			<b>14 SWS</b>			

(13) Von Studierenden, die im Rahmen des Master-Studiengangs „Kulturwirt“ als fortgeführtes Nebenfach gemäß § 3 Abs. 4 Satz 3 „Kultur- und Sprachwissenschaft Spanisch (Spanien und Hispanoamerika)“ studieren, sind studienbegleitende Prüfungen bezogen auf folgende Lehrveranstaltungen zu erbringen:

Modul	Sem.	Lehrveranstaltung / Prüfung	V (SWS)	S (SWS)	Ü (SWS)	Cr.
Vertiefungsmodul „Literaturwissenschaft“ (P)	1	Vorlesung zur spanischen Literaturwissenschaft (P)	2			4
	2	Hauptseminar zur spanischen Literaturwissenschaft (P)		2		4
Vertiefungsmodul „Sprachwissenschaft“ (P)	1	Vorlesung zur spanischen Sprachwissenschaft (P)	2			4
	2	Hauptseminar zur spanischen Sprachwissenschaft (P)		2		4
Vertiefungsmodul „Sprachpraxis“ (P)	1	Spanisch-deutsche Übersetzung (P)			2	2
	1	Deutsch-spanische Übersetzung (P)			2	2
	2	Spanische Konversation für Fortgeschrittene (P)			2	1
<b>Summe</b>			<b>4 SWS</b>	<b>4 SWS</b>	<b>6 SWS</b>	<b>21 Cr.</b>
			<b>14 SWS</b>			

(14) Von Studierenden, die im Rahmen des Master-Studiengangs „Kulturwirt“ als fortgeführtes Nebenfach gemäß § 3 Abs. 4 Satz 3 „Philosophie“ studieren, sind studienbegleitende Prüfungen bezogen auf folgende Lehrveranstaltungen zu erbringen:

Modul	Sem.	Lehrveranstaltung / Prüfung	V (SWS)	S (SWS)	Ü (SWS)	Cr.
Ergänzungsmodul „Theoretische Philosophie“ (WP)	1	Seminar in Theoretischer Philosophie (WP)		2		2
	2	Seminar in Theoretischer Philosophie (WP)		2		2
Ergänzungsmodul „Praktische Philosophie“ (WP)	1	Seminar in Praktischer Philosophie (WP)		2		2
	2	Seminar in Praktischer Philosophie (WP)		2		2
Vertiefungsmodul „Theoretische Philosophie I“ (WP)	1	Seminar in Theoretischer Philosophie (WP)		2		3
	1	Seminar in Theoretischer Philosophie (WP)		2		3
	1	Seminar in Theoretischer Philosophie (WP)		2		4
	2	Seminar in Theoretischer Philosophie (WP)		2		3
Vertiefungsmodul „Praktische Philosophie I“ (WP)	1	Seminar in Praktischer Philosophie (WP)		2		3
	1	Seminar in Praktischer Philosophie (WP)		2		3
	1	Seminar in Praktischer Philosophie (WP)		2		4
	2	Seminar in Praktischer Philosophie (WP)		2		3
Abschlussmodul (P)	2	Seminar in Theoretischer oder Prakti- scher Philosophie (WP)		2		4
<b>Summe</b>			<b>0</b> <b>SWS</b>	<b>14</b> <b>SWS</b>	<b>0</b> <b>SWS</b>	<b>21</b> <b>Cr.</b>
			<b>14 SWS</b>			

Die oder der Studierende kann wählen, ob sie oder er eine Kombination des Vertiefungsmoduls „Theoretische Philosophie I“ mit dem Ergänzungsmodul „Praktische Philosophie“ oder eine Kombination des Vertiefungsmoduls „Praktische Philosophie I“ mit dem Ergänzungsmodul „Theoretische Philosophie“ studiert.

(15) Von Studierenden, die im Rahmen des Master-Studiengangs „Kulturwirt“ als fortgeführtes Nebenfach gemäß § 3 Abs. 4 Satz 3 „Betriebswirtschaftslehre“ studieren, sind studienbegleitende Prüfungen bezogen auf folgende Lehrveranstaltungen zu erbringen:

Modul	Sem.	Lehrveranstaltung / Prüfung	V (SWS)	S (SWS)	Ü (SWS)	Cr.
Vertiefungsmodul „Rechnungswesen“ (P)	1	Betriebswirtschaftliche Steuerlehre (P)	2			3
	2	Internes Rechnungswesen (P)	2			3
	2	Externe Rechnungslegung (P)	2			3
Vertiefungsmodul „Personal und Marketing“ (WP)	1	Organisation des Personalmanagements (P)	2			3
	1	Arbeitsmarkt und Beschäftigung (P)	2			3
	2	Strategisches Marketing (P)	2			3
	2	Betriebswirtschaftliche Entscheidungstheorie (P)	2			3
Vertiefungsmodul „Unternehmensführung“ (WP)	1	Öffentliche Wirtschaft (P)	2			3
	1	Investitions- und Finanzierungstheorie (P)	2			3
	2	Strategische Unternehmensführung I (P)	2			3
	2	Operative Unternehmensplanung I (P)	2			3
<b>Summe</b>			<b>14 SWS</b>	<b>0 SWS</b>	<b>0 SWS</b>	<b>21 Cr.</b>
			<b>14 SWS</b>			

Die oder der Studierende kann wählen, ob sie oder er das Vertiefungsmodul „Personal und Marketing“ oder das Vertiefungsmodul „Unternehmensführung“ studiert.

(16) Von Studierenden, die im Rahmen des Master-Studiengangs „Kulturwirt“ als neues Nebenfach gemäß § 3 Abs. 4 Satz 4 „Kultur- und Sprachwissenschaft Englisch“ studieren, sind studienbegleitende Prüfungen bezogen auf folgende Lehrveranstaltungen zu erbringen:

Modul	Sem.	Lehrveranstaltung / Prüfung	V (SWS)	S (SWS)	Ü (SWS)	Cr.
Kultur- und Sprachwissenschaft Englisch“ (P)	1	Die Epochen der englischen bzw. amerikanischen Literatur und Kultur (P)	2			3
	1	Einführung in die Literatur und Sprachwissenschaft (P)			2	3
	2	Linguistische Grundströmungen im 20. Jahrhundert (P)	2			3
	2	Einführung in die Linguistik			2	3
„Sprachpraxis“ (P)	1	Integrated Language Course I (P)			2	3
	2	Integrated Language Course II (P)			2	3
	1	Basic Communication Skills (P)			2	3
<b>Summe</b>			<b>0 SWS</b>	<b>0 SWS</b>	<b>14 SWS</b>	<b>21 Cr.</b>
			<b>14 SWS</b>			



(17) Von Studierenden, die im Rahmen des Master-Studiengangs „Kulturwirt“ als neues Nebenfach gemäß § 3 Abs. 4 Satz 4 „Kultur- und Sprachwissenschaft Französisch“ studieren, sind studienbegleitende Prüfungen bezogen auf folgende Lehrveranstaltungen zu erbringen:

Modul	Sem.	Lehrveranstaltung / Prüfung	V (SWS)	S (SWS)	Ü (SWS)	Cr.
Einführungsmodul „Literatur- und Sprachwissenschaft“ (P)	1	Einführung in die französische Literaturwissenschaft (P)			2	3
	1	Einführung in die französische Sprachwissenschaft (P)			2	3
Einführungsmodul „Sprachpraxis“ (P)	1	Französisch für Anfänger (P)			4	6
	2	Französisch für Fortgeschrittene (P)			4	6
Einführungsmodul „Landeswissenschaft“ (P)	2	Vorlesung zur Französischen Geschichte (WP)	2			3
	2	Vorlesung zur Französischen Kunst (WP)	2			3
	2	Vorlesung zur Französischen Politik und Medienlandschaft (WP)	2			3
<b>Summe</b>			<b>2 SWS</b>	<b>0 SWS</b>	<b>12 SWS</b>	<b>21 Cr.</b>
			<b>14 SWS</b>			

Die oder der Studierende kann im zweiten Semester im Einführungsmodul „Landeswissenschaft“ zwischen einer Vorlesung zur Französischen Geschichte, einer Vorlesung zur Französischen Kunst und einer Vorlesung zur Französischen Politik und Medienlandschaft wählen.

(18) Von Studierenden, die im Rahmen des Master-Studiengangs „Kulturwirt“ als neues Nebenfach gemäß § 3 Abs. 4 Satz 4 „Kultur- und Sprachwissenschaft Niederländisch“ studieren, sind studienbegleitende Prüfungen bezogen auf folgende Lehrveranstaltungen zu erbringen:

Modul	Sem.	Lehrveranstaltung / Prüfung	V (SWS)	S (SWS)	Ü (SWS)	Cr.
Einführungsmodul „Sprachpraxis“ (P)	1	Niederländisch 1 (P)			4	6
	2	Niederländisch 2 (P)			4	6
Einführungsmodul „Kultur- und Literaturwissenschaft I“ (P)	1	Einführung in die niederländische Kultur- und Literaturwissenschaft (P)		2		3
	2	Seminar zu den Hauptepochen der niederländischen und flämischen Literatur und Kultur (WP)		2		3
Einführungsmodul „Landeskunde“ (P)	1	Einführung in die Landeskunde der Niederlande und Belgiens (P)		2		3
	2	Seminar zur Landeskunde der Niederlande und Belgiens (WP)		2		3
<b>Summe</b>			<b>0 SWS</b>	<b>6 SWS</b>	<b>8 SWS</b>	<b>21 Cr.</b>
			<b>14 SWS</b>			

Die oder der Studierende kann im zweiten Semester zwischen dem Grundkurs zu den Hauptepochen der niederländischen und flämischen Literatur und Kultur und dem Seminar zur Landeskunde der Niederlande und Belgiens wählen.

(19) Von Studierenden, die im Rahmen des Master-Studiengangs „Kulturwirt“ als neues Nebenfach gemäß § 3 Abs. 4 Satz 4 „Kultur- und Sprachwissenschaft Spanisch“ studieren, sind studienbegleitende Prüfungen bezogen auf folgende Lehrveranstaltungen zu erbringen:

Modul	Sem.	Lehrveranstaltung / Prüfung	V (SWS)	S (SWS)	Ü (SWS)	Cr.
Einführungsmodul „Literatur- und Sprach- wissenschaft“ (P)	1	Einführung in die spanische Literatur- wissenschaft (P)			2	3
	1	Einführung in die spanische Sprachwissenschaft (P)			2	3
Einführungsmodul „Sprachpraxis“ (P)	1	Spanisch für Anfänger (P)			4	6
	2	Spanisch für Fortgeschrittene (P)			4	6
Einführungsmodul „Landeswissenschaft“ (P)	2	Vorlesung zur Spanischen Geschichte (WP)	2			3
	2	Vorlesung zur Spanischen Kunst (WP)	2			3
	2	Vorlesung zur Spanischen Politik und Medienlandschaft (WP)	2			3
<b>Summe</b>			<b>2</b> <b>SWS</b>	<b>0</b> <b>SWS</b>	<b>12</b> <b>SWS</b>	<b>21</b> <b>Cr.</b>
			<b>14 SWS</b>			

Die oder der Studierende kann im zweiten Semester im Einführungsmodul „Landeswissenschaft“ zwischen einer Vorlesung zur Spanischen Geschichte, einer Vorlesung zur Spanischen Kunst und einer Vorlesung zur Spanischen Politik und Medienlandschaft wählen.

**§ 35**  
**Master-Arbeit**

(1) Die Master-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung im Master-Studiengang „Kulturwirt“ abschließt. Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich des Vertiefungsfachs selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Zur Master-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer insgesamt 90 Anrechnungspunkte (Credits) erworben hat, indem sie oder er nachweist, dass sie oder er alle Prüfungsleistungen des ersten bis dritten Semesters erfolgreich absolviert und hierfür die Summe von 90 Anrechnungspunkten (Credits) erhalten hat. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen.

(3) Das Thema der Master-Arbeit wird von einer Professorin oder einem Professor oder einer Hochschuldozentin oder einem Hochschuldozenten oder einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten der Fakultät für Geisteswissenschaften gestellt und betreut, die oder der im Master-Studiengang „Kulturwirt“ selbstständig Lehrveranstaltungen durchführt. Für das Thema der Master-Arbeit hat die oder der Studierende ein Vorschlagsrecht. Auf Antrag der oder des Studierenden sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema für eine Master-Arbeit erhält. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Master-Arbeit ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, über die oder den die Ausgabe erfolgt, aktenkundig zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt zwölf Wochen. Im begründeten Ausnahmefall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf Antrag der oder des Studierenden um bis zu vier Wochen verlängern, sofern ein entsprechender Antrag spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Abgabe der Master-Arbeit beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich gestellt wird. Das Thema und die Aufgabenstellung der Master-Arbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Die Master-Arbeit kann in begründeten Fällen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung der jeweils individuellen Leistung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Sprache, in der die Master-Arbeit anzufertigen ist, wird in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt, die oder der gemäß Absatz 3 Satz 1 die Master-Arbeit stellt und betreut. Die Master-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form im DIN A4-Format einzureichen. Die Arbeit soll in der Regel mindestens 15.000 und höchstens 20.000 Wörter umfassen. Notwendige Detailergebnisse können gegebenenfalls zusätzlich in einem Anhang zusammengefasst werden. Bei der Abgabe der Master-Arbeit hat die oder der Studie-

rende schriftlich zu versichern, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(7) Die Master-Arbeit soll von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet werden; die Erstprüferin oder der Erstprüfer (Betreuerin oder Betreuer) soll die- oder derjenige sein, die oder der das Thema der Abschlussarbeit gestellt hat. Ausnahmen von dieser Regel sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss der Fakultät für Geisteswissenschaften der Universität Duisburg-Essen angehören. Die einzelne Bewertung ist nach dem Bewertungsschema in § 15 Abs. 1 vorzunehmen. Die Note der Master-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Bei einer Differenz von mehr als 2,0 wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Master-Arbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Master-Arbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend (4,0)" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend (4,0)" oder besser sind.

(8) Das Bewertungsverfahren darf in der Regel acht Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung der Master-Arbeit ist dem Prüfungsausschuss unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

**§ 36**  
**Wiederholung der Master-Arbeit**

(1) Eine nicht bestandene Master-Arbeit gemäß § 35 kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Master-Arbeit innerhalb der in § 35 Abs. 4 Satz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Master-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist ausgeschlossen.

**§ 37**  
**Bestehen und Nichtbestehen der Master-Prüfung**

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 34 sowie die Master-Arbeit gemäß § 35 erfolgreich absolviert und 120 Anrechnungspunkte (Credits) erworben worden sind.

(2) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine geforderte Prüfungsleistung gemäß Absatz 1 nicht erfolgreich absolviert worden und eine Wiederholung dieser Prüfungsleistung nicht mehr möglich ist.

(3) Ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erfolgreich absolvierten Prüfungen, deren Noten und die erworbenen Anrechnungspunkte (Credits) sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden worden ist.

### **§ 38**

#### **Bildung der Gesamtnote der Master-Prüfung**

(1) Für die Bewertung der Master-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet, die sich aus den Noten der studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 34 sowie der Benotung der Master-Arbeit gemäß § 35 zusammensetzt.

(2) Die Berechnung der Gesamtnote der Master-Prüfung erfolgt nach dem gleichen Prinzip wie die Berechnung der Modulnoten. § 16 Abs. 2 und Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Der Gesamtnote für die Master-Prüfung werden zusätzlich zur Benotung gemäß Absatz 3 ECTS-Grade entsprechend § 16 Abs. 4 zugeordnet.

(4) Wurde die Master-Arbeit mit 1,0 bewertet und ist der Durchschnitt aller anderen Noten 1,3 oder besser, wird im Zeugnis gemäß § 39 Abs. 1 das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

### **§ 39**

#### **Zeugnis und Diploma Supplement**

(1) Hat die oder der Studierende die Master-Prüfung bestanden, erhält sie oder er ein Zeugnis, das folgende Angaben enthält:

- Name der Universität und Bezeichnung der Fakultät,
- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden,
- Bezeichnung des Studiengangs und Angabe über die Regelstudienzeit,
- Bezeichnung und Noten des gewählten Vertiefungsfachs und des gewählten Nebenfachs mit den erworbenen Anrechnungspunkten (Credits) und den zugeordneten ECTS-Graden,
- die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Anrechnungspunkten (Credits) und den zugeordneten ECTS-Graden,
- das Fach, das Thema und die Note der Master-Arbeit mit den erworbenen Anrechnungspunkten (Credits) und dem zugeordneten ECTS-Grad,
- die Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Anrechnungspunkten und dem zugeordneten ECTS-Grad,
- auf Antrag der oder des Studierenden die bis zum Abschluss des Master-Studiums benötigte Fachstudiendauer,
- auf Antrag der oder des Studierenden die Ergebnisse der gegebenenfalls absolvierten Prüfungen in den Zusatzfächern,

- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht wurde,
- die Unterschriften der oder des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses sowie der Dekanin oder des Dekans der Fakultät, und
- das Siegel der Universität.

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung der Master-Prüfung erbracht worden ist.

(2) Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Universität ein Diploma Supplement ausgehändigt. Das Diploma Supplement enthält neben persönlichen Angaben und allgemeinen Hinweisen zur Art des Abschlusses, zur den Abschluss verleihenden Universität sowie zum Studiengang und Studienprogramm insbesondere detaillierte Informationen zu den erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und ihren Bewertungen sowie zu den mit den jeweiligen Prüfungen erworbenen Anrechnungspunkten. Das Diploma Supplement trägt das gleiche Datum wie das Zeugnis.

(3) Das Zeugnis gemäß Absatz 1 und das Diploma Supplement gemäß Absatz 2 werden in deutscher Sprache ausgestellt. Auf Antrag erhält die oder der Studierende zusätzlich eine Abschrift des Zeugnisses und des Diploma Supplements in englischer Sprache.

### **§ 40**

#### **Master-Urkunde**

Gleichzeitig mit dem Zeugnis und dem Diploma Supplement erhält die Absolventin oder der Absolvent eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades gemäß § 2 Abs. 2 beurkundet. Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Geisteswissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Duisburg-Essen versehen. Auf Antrag des oder der Studierenden erhält sie oder er zusätzlich eine Abschrift der Urkunde in englischer Sprache.

#### IV. Schlussbestimmungen

##### § 41 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die erstmalig im Wintersemester 2004/2005 oder später im Bachelor- und Master-Studiengang „Kulturwirt“ an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben sind.

##### § 42 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Duisburg-Essen bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät 2 - Fakultät für Geisteswissenschaften der Universität Duisburg-Essen vom 21.07.2004 und des Fakultätsrates der Fakultät 3 - Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Universität Duisburg-Essen vom 21.07.2004.

Duisburg und Essen, den 30. September 2004

Der Gründungsrektor  
der Universität Duisburg-Essen

Univ.-Prof. Dr. Lothar Zechlin

---

Geändert durch Ordnung v. 19.04.2007 (VBI S. 231):

<sup>1</sup> Ersetzen des Wortes „Wirtschaftswissenschaft“ durch das Wort „Betriebswirtschaftslehre“ in der gesamten Ordnung

<sup>2</sup> § 3 Abs. 1, Abs. 2

<sup>3</sup> § 18 Abs. 2 Satz 1

<sup>4</sup> § 25 Abs. 2 geändert, § 25 Abs. 3 gestrichen

§ 25 Abs. 8 geändert, § 25 Abs. 9 gestrichen